

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

40. Sitzung (09.07.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XL. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Staatsrath Nebenius; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Beck, Bohm, Eläs, Dörr, Fecht, Herr, Hoffmann, Körner, Lauer, Wagg, Posselt, Regenauer, Rettig v. K., Rindeschwender, v. Rottted, Rutschmann, Scheffelt, Seramin, Trötschler, v. Vogel und Winter v. S.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Abg. Schaff übergiebt:

1) eine Petition der zur Herrschaft Zwingenberg gehörigen Gemeinden, und zwar: Strümpfelbrunn, Dielbach, Zwingenberg, Weisbach, Mülben, Katzenbach, Friedrichsdorf, Wagenschwand, Balbach und Rohera, die Aufhebung alter Abgaben betr.

Der Abg. Duttlinger übergiebt:

2) eine Petition der Gemeindeglieder oder sogenannten Tagelöhner von Kappel und Zastler, Landamtsbezirks Freiburg, um Gleichstellung der Tagelöhner mit den Bauern im Genuß der Bürgerausungen.

Der Abg. Sander legt vor:

3) eine Petition des Stiftungsvorstandes des Bernsbacher St. Annenfonds, um Ersatz der diesem Fond gegen den Stiftungszweck aufgebürdeten Leistungen.

Der Tagesordnung zufolge berichtet sodann der Abg. Böcker über den Gesetzentwurf, die Herabsetzung des persönlichen Steuerkapitals aller Gewerbesteuerpflichtigen um 300 fl. betreffend,

Beil. Nr. 1 (58 Beilagenheft S. 111—113).

worüber die Diskussion in einer der nächsten Sitzungen Statt finden soll.

Hierauf wird die Diskussion des Gesetzentwurfs über Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen fortgesetzt.

Zu §. 53.

„Die nicht erscheinenden Beklagten werden von folgenden,

in der Vorladung ausdrücklich anzudrohenden, Verschümmisnachteilen getroffen:

1) Von dem Eigenthümer und allen andern Betheiligten wird angenommen, daß sie den Werthanschlag der klagenden Verwaltungsbehörde anerkennen;

2) die eingetragenen Summen der Vorzugs- und Unterpfindgläubiger, so weit sie durch den Werthanschlag der Verwaltungsbehörde gedeckt sind, werden an die Hinterlegungskasse,

3) der übrige Betrag aber an den Eigenthümer des Guts bezahlt, mit Vorbehalt der Rechte der übrigen nicht erschienenen Betheiligten gegen diesen.“

Duttlinger: Ich bitte um das Wort. Es hat gestern der §. 52 auf den Antrag des Abg. Sander eine Aenderung durch den Beschluß der Kammer erfahren; es soll nämlich dem §. 52 beigelegt werden der §. 58, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat. Darnach muß jetzt der §. 53 ebenfalls geändert werden. Es muß nämlich zu den drei Sätzen desselben folgender vierte Satz hinzukommen:

„4) Der nicht erschienene Eigenthümer, der nur einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, verliert in den Fällen der §§. 29, 30 und 32 das Recht, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen zu fordern.“

Uebrigens wird der Eingang in der Fassung eine Aenderung erfordern, damit klar wird, daß diese Verschümmisnachteile nicht die einzigen sind, sondern daß auch andere

angedroht werden können, nach den Regeln unserer bürgerlichen Proceßordnung. Es muß darnach der Eingang des §. 53 also lauten: „Die nicht erscheinenden Beklagten werden von folgenden besondern, in der Vorladung ausdrücklich anzudrohenden Versäumnisnachtheilen getroffen.“

Welcker: Ich finde diesen Paragraphen hart und ungerrecht; es heißt darin, wenn der Beklagte nicht erscheine, so werde von dem Eigenthümer und allen andern Betheiligten angenommen, daß sie den Werthanschlag der klagenden Verwaltungsbehörde anerkennen u. Nachtheile wegen Nichterscheinens in Proceßsachen sollen in der Regel bekanntlich nur in so weit eintreten, daß die Gegenpartei durch ihr Nichterscheinen wegen des Aufenthalts der Sache wesentlich verletzt wird. Es sollen aber nicht härtere Strafen angedroht werden, als nothwendig ist, um dem Lauf des Rechts und den Interessen der Gegenpartei hinreichende Rechnung zu tragen. Hier aber ist, wie ich finde, mehr geschehen. Man will dem Gegentheil das ungeheuerere Recht geben, daß seine einseitige Angabe, so viel sei er bereit seinem Gegner zu geben, unbedingt als der richtige Maßstab betrachtet werde. Ich sehe nicht ein, warum dieses nothwendig ist. Wenn der Eigenthümer und der Betheiligte erschienen, so würde es zu einer Ernennung von Schätzern gekommen seyn, welche ausgesprochen haben würden, wie viel der Gegenstand werth sei. Der Abwesende kann jetzt keine Schätzer ernennen, sondern das Gericht muß dieselben bestellen. Damit ist die Verwaltungsbehörde durchaus nicht beeinträchtigt, der Lauf des Proceßes wird nicht aufgehalten, und ich sehe in aller Welt nicht ein, wie man dem Eigenthümer und allen Betheiligten den ungeheueren Rechtsnachtheil auflegen will, daß sie ohne alle Schätzung nur so viel haben sollen, als der Gegner, nämlich die Verwaltungsbehörde zugegeben hat. Ja es ist auch möglich, daß auf diese Weise wirklich Ungerechtigkeiten vor sich gehen, und sogar, da die Menschen Menschen sind, Betrügereien und Pressereien vorkommen können. Es kann vielleicht ein Ausmärker auf diese Weise gar nicht zur Kenntniß des Verfahrens kommen, und die Ladung nicht erhalten, da, wie wir gehört haben, die Kreisanzeigebblätter in Mannheim nicht gelesen werden. Gesezt nun, eine Corporation oder eine Stadt macht den möglichst geringen Anschlag, weil sie sparen will, und sich darauf verläßt, der Eigenthümer werde es nicht erfahren und daher auch nicht erscheinen, und nun soll dieser das Wenige, was ihm der Gegner zugedacht hat, erhalten.

Ich kenne unter allen Contumacialnachtheilen in guten Gesetzen auch nicht einen, der diese Härte mit sich führt, und schlage daher vor, daß, wenn der Eigenthümer und Betheiligte nicht erscheinen, das Gericht für sie die Schätzer ernennen, und dieses der ganze Nachtheil seyn solle, der hier eintritt.

Duttlinger: Der Abg. Welcker kennt unsere Proceßordnung nicht, er kennt unser Contumacialverfahren nicht, sonst könnte er unmöglich diese Besorgnisse haben. Er besorgt Nachtheile für den Beklagten, wenn der Paragraph stehen bleibt, ich besorge aber Nachtheile für den Beklagten, wenn der Antrag des Abg. Welcker angenommen würde. Ein Versäumniserkenntniß nach der Proceßordnung ist eigentlich seiner Wirkung und seinen Folgen nach nichts anderes, als die nachdrucksamste nochmalige letzte Aufforderung der Partei, ihr Recht zu vertheidigen, widrigenfalls sie nach dem Ablauf weiterer vierzehn Tage von denjenigen Nachtheilen getroffen werde, welche der Inhalt des Versäumniserkenntnisses bezeichnet.

Welcker: Vielleicht erhält er eben so wenig Nachricht von dem Verfahren. Ich kenne die Proceßbestimmung sehr gut, und dieser letzte Paragraph weist selbst darauf hin, allein es sind bestimmte Fristen für die Wahrung der Rechte gegeben, und wenn Einer zufällig abwesend ist, so geht es ihm schwer.

Staatsrath Nebeniß: Wenn der Abg. Welcker den §. 43 liest, so wird seine Besorgniß gehoben werden, denn es steht ja dem Beklagten die Wiederherstellungsbite innerhalb vierzehn Tagen zu. Es wird ihm das Versäumniserkenntniß insinuiert, und dann erfährt er vollkommen, welche Nachtheile ihm drohen. Es liegt an ihm, sich vor diesen Nachtheilen durch Erscheinen oder Einreichen einer Wiederherstellungsklage zu sichern.

Welcker: Es ist möglich, daß er auch in Beziehung auf diese Herstellungs-klage oder Wiedereinsetzungsrecht nicht die gehörige Kenntniß erhält und in Nachtheil kommt, weil ihm nicht insinuiert werden kann.

Sander: Dies ist nicht wohl möglich, weil der §. 52 sagt, daß das Gericht die Klage dem Betheiligten mittheilt. Es kann unmöglich irgend ein Versäumnisnachtheil gegen einen Betheiligten ausgesprochen werden, ohne daß eine Insinuation an ihn ergangen ist. Ueberdies ist auch der Versäumnisnachtheil, so wie ihn dieser Paragraph enthält, ganz unserm jetzigen Contumacialverfahren angemessen, wie schon der Abg. Duttlinger gezeigt hat. Im gewöhnlichen

Verfahren geht nämlich unser Contumacialerkenntniß so weit, daß der Beklagte, wenn er nicht erscheint, geradezu verurtheilt wird, die vom Kläger geforderte Summe zu bezahlen. Hier nun wird ihm nur bei seinem Nichterscheinen das Recht abgeschnitten, mehr als das Angebotene für das abzutretende Grundstück zu verlangen. Er erhält aber jedenfalls dessen Werth, und da er Kenntniß von dem erhalten hat, was ihm angeboten ist, so ist dadurch ein Weg zur Vereinbarung geöffnet. Ist ihm nämlich das genug, was ihm angeboten worden, so bleibt er zu Haus, und geht nicht zum Richter, womit die Sache abgethan ist.

Welcker: Wir haben weitläufig darüber verhandelt, ob überhaupt die Insinuation für das erste Verfahren in Beziehung auf die Abtretungspflicht nothwendig sei, und da ist bewiesen worden, daß es oft ganz unmöglich sei, Jemanden die Insinuation zukommen zu lassen, weil man nicht wisse, wo er sich aufhalte. Wenn man ihm also nicht insinuiren kann, so kann er auch sein Recht nicht gehörig wahren. Man will mich damit trösten, daß die Frist für die Wiedereinsetzung nur von dem Zeitpunkt der Insinuation an laufe, allein wer kann den Acker noch schätzen, wenn er vor sechs Jahren zu einer Chaussee weggenommen wurde?

Duttlinger (einfachend): Dieser Acker konnte nach dem Gesetz gar nicht weggenommen werden! —

Welcker: Wie kann dann aber das ganze Verfahren verschoben werden, da wir ausgesprochen haben, daß die wirkliche Abtretung nicht drei Monate verzögert werden dürfe? Wir wollen ja darum die Sache nicht einmal in die Zeitung einrücken lassen, um sie nicht zu verzögern. Es giebt also gewiß viele Fälle, daß Einer die Ladung nicht erhält, dem sein Eigenthum rein weggenommen wird.

Staatsrath Rebenius: Der Herr Abg. Welcker kennt unser Contumacialsystem nicht. Er geht davon aus, daß die Wiederherstellung innerhalb vier Jahren angebracht werden könne. Hier handelt es sich aber nicht von einer Wiederherstellungsklage im Sinn des gemeinen Rechts, sondern von einem Wiederherstellungsverfahren, wie sie die Proceßordnung im neuern Verfahren festsetzt.

Welcker: Das Erkenntniß muß ihm erst insinuirt seyn, während er vielleicht gar nicht gefunden werden kann, und doch soll die Eigenthumsabtretung nicht verzögert werden. Er wird auf diese Weise in Nachtheil gebracht, und kann sein Recht nicht wahren.

Afshach: Ich will zur Beruhigung des Abg. Welcker auf den §. 389 der Proceßordnung aufmerksam machen, wonach die Rechtskraft des Versäumungserkenntnisses erst mit dem Ablaufe der für das Nachsuchen der Wiederherstellung gesetzlich bestimmten Frist eintritt, diese Frist fängt aber erst an von der Zeit, wo es dem Betheiligten insinuirt worden ist. Ich sehe daher keine Gefahr.

Schaff: Der Beklagte ist nicht schlimmer daran, als wenn er ex capite debiti belangt wird auf die Summe von 100,000 fl.

Der §. 53 wurde zur Abstimmung gebracht, und mit dem von dem Berichterstatter oben vorgeschlagenen Zusätze angenommen.

Ebenso der

§. 54.

lautend:

„Die klagende Verwaltungsbehörde wird zur Tagfahrt ebenfalls vorgeladen, um sich über die zu ernennenden Schätzer, so wie über das Vorbringen der Beklagten und deren etwaige Beweismittel zu erklären, mit der Androhung des Rechtsnachteils im Fall des Nichterscheinens, daß sie damit ausgeschlossen, und mit der Ernennung der Schätzer und Anordnung der Schätzung auf den Grund der beiderseits vortragenen Thatumstände und Beweismittel vorgefahren werde.“

Zu

§. 55.

und zwar:

„Erscheinen die Beklagten in der Tagfahrt nicht, so werden, auf Antrag der Verwaltungsbehörde, die ihnen angeordneten Rechtsnachteile (§. 53) durch Versäumnißerkenntniß ausgesprochen, gegen welches nur der Eigenthümer und die Inhaber von Grunddienstbarkeiten und Pächter innerhalb der gesetzlichen Frist die Wiederherstellung verlangen können.“

„Die Einreichung der Wiederherstellungsbitte, auch wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt, schiebt den Vollzug des Versäumnißerkenntnisses nicht auf.“

bemerkt Duttlinger: Der zweite Absatz kann eine andere Fassung erhalten, damit ein Zweifel beseitigt wird, den der Herr Regierungscommissär geäußert hat, welcher im Augenblick nicht anwesend ist. Ich schlage vor, solchen also zu fassen: „die Wiederherstellung, auch wenn sie inner-

halb der gesetzlichen Frist nachgesucht und erlangt wird, schiebt den Vollzug des Versäumniserkenntnisses nicht auf.“

Mer k: Bei diesem Paragraphen habe ich nur zu erklären, daß ich in der Kommission gegen die Einschlebung dieses ganzen Versäumnisverfahrens war, und es nicht für zweckmäßig erkannt, sondern dem andern Gesetz den Vorzug gegeben habe, welches diese prozessualische Weise nicht eingeführt hat. Nach dem letzteren war es den Richterscheinenden, so lange die Sache noch im Gang war, immer möglich, mit ihren Einwendungen und Vorträgen gehört zu werden. Erscheinen sie während des Gangs der Verhandlung nicht, so erfolgte das Urtheil, womit die Sache abgethan war. Dieses Verfahren ist natürlich zweckmäßiger, weil ein solches Versäumnis leicht große Schleppe in der Sache herbeiführen kann, und eigentlich nichts nützt, denn die dafür vorgebrachten Gründe schlagen nicht an. Bei der Publicität, welche die ganze Sache erhält, kann man mit Recht voraussetzen, daß die Gründe, auf denen diese Wiederherstellung beruht, gar nicht eintreten werden, und das Ganze nicht von großer praktischer Bedeutung seyn würde.

Der Paragraph wird hierauf in der von dem Abgeordneten **Duttlinger** vorgeschlagenen Aenderung des letzten Satzes angenommen.

Zu

§. 56.

„Wenn in Fällen, wo die Klage auf eine nach (§. 51) zu Stand gekommene Vereinbarung gebaut ist, der Eigenthümer Einwendungen gegen dieses Uebereinkommen selbst vorbringt, so wird, mit einstweiliger Einstellung des Entschädigungsverfahrens, zum Voraus hierüber gehandelt und entschieden, sofern nicht die Verwaltungsbehörde vorzieht, statt dessen nachträglich noch ein Erkenntnis des Staatsministeriums über die Verbindlichkeit zur Abtretung einzuholen, und nach dessen Verkündung die in den §§. 47 und 48 bezeichnete Klage von Neuem zu erheben;“

wird nichts erinnert.

Zu

§. 57.

„Wenn sich die Partheien in der Tagfahrt über die Zahl und Personen der Schärer nicht vereinigen, so ernennt sie das Gericht, in ungerader Zahl, in keinem Fall weniger als drei.“

Sander: Es wird wohl der gemeinschaftliche Zweck von uns Allen seyn, dem Verfahren über die Zwangsabtretung

Verhandl. d. II. Kammer 1835. V 8. 56ff.

eine möglichste für die Betheiligten selbst nützliche Schnelligkeit zu eröffnen; allein diese Schnelligkeit werden wir mit dem vorliegenden Paragraphen, in Vergleichung mit der Prozeßordnung, die nach dem §. 51 auch hier anwendbar ist, kaum zu erreichen im Stande seyn.

Der Paragraph geht nämlich davon aus, daß die beiden Partheien in der Tagfahrt über die Zahl und die Personen der Schärer sich vereinigen; und in einer weitem Tagfahrt, die nicht über 14 Tage hinaus zu setzen ist, der Augenschein und das Gutachten der Sachverständigen Statt finden solle. Nach den Vorschriften der Prozeßordnung aber wird bei einer Klage, mit der die Beweisantretung verbunden seyn soll, schon angeführt, ob sich die Partheien über die Schärer vereinigt haben, und insbesondere werden schon die Punkte benannt, und müssen benannt werden, über die die Schärer gehört werden sollen. Hier aber ist nach der Vorschrift dieses Gesetzes beiden Partheien gegenseitig noch gar nichts bekannt. Sie wissen nicht, wen die eine im Sinne hat, als Schärer zu ernennen, sie kennen nicht einmal den Gegenstand vollständig, worüber die Schärer ernannt werden sollen. Das Letztere ist aber von Bedeutung, wegen des in einem vorderen Paragraphen dem Angeklagten gegebenen Recht, seine besonderen Vortheile bei der Abtretung des Grundstücks auch in Rechnung zu bringen. Diese besonderen Vortheile sind von vielem Einfluß auch auf die Ernennung der Schärer, denn es können solche besondere Vortheile seyn, die dem Kläger unbekannt sind und die deshalb auf die von ihm schon zum Voraus getroffene Wahl seiner Sachverständigen einfließen würden, und also den Erfolg haben, daß er nun in Bekanntschaft mit diesen besondern Vortheilen andere Sachverständige wählen wird. Es wird überhaupt in dieser Hinsicht sehr schwer fallen, eine Vereinigung der Betheiligten über die Schärer zu erhalten. Die Erfahrung hat mich wenigstens gelehrt, daß dies meistens nicht geschieht, sondern der Richter die Sachverständigen ernennt, und das Letztere ist gerade bei dem Gesetz über Zwangsabtretungen um so wahrscheinlicher, denn auf der einen Seite steht die Verwaltungsbehörde, d. h. der Staat, und auf der andern Seite stehen manchmal viele Betheiligte. Dem Staat tritt aber nicht gern einer gegenüber, und da man ohnehin sagt, daß von den Sachverständigen das abzugebende Grundstück überschätzt werde, so wird der Staat immer diejenigen, die ihm der Andere vorschlägt, als Freunde desselben betrachten, sie ablehnen, und so wird die Vereinbarung nicht zu Stande

kommen. Kommt sie aber auch zu Stande, so ist ja nach der Prozeßordnung dem Sachverständigen das Recht gegeben, seine Ernennung nicht anzunehmen, was ebenfalls in diesem Fall sehr oft vorkommen wird. Wenn nun aber die Vereinbarung nicht zu Stande kommt und der Richter die Sachverständigen nicht ernennt, so muß er nach der Prozeßordnung dem Gegentheil die ernannten Sachverständigen anzeigen, um von demselben seine Einwendungen gegen diese Personen zu hören, und dieser Gegentheil hat das Recht, gegen die Person der ernannten Sachverständigen alle jene Ablehnungsgründe zu erheben, die einen Richter ablehnbar machen, und deren Zahl ist Regio. Diese Gründe sind in dem Ausdruck „besorgte Befangenheit“ begriffen, die beinahe überall eintritt. Man sagt schon zum Voraus von Seiten der Staatskasse, alle diese Schätzer seien befangen; sie überschätzen zu Gunsten desjenigen, dem Abtretenden. Es steht aber denjenigen, die gegen einen Sachverständigen ein Ablehnungsgesuch vorzubringen haben, nach §. 391 der Prozeßordnung das Recht zu, wenn dieses Gesuch verworfen wird, eine Appellation zu erheben, denn es ist dies alsdann ein Beweismittel, das als zulässig erkannt wird, obgleich es nach der Meinung der Parthie unzulässig seyn soll.

In Anbetracht aller dieser Verhältnisse: 1) daß die Sachverständigen unbedingt das Recht haben, abzulehnen, und 2) daß alsdann ebenso die Parthieen die von dem Richter ernannten Sachverständigen wohl in den meisten Fällen ablehnen können, weil sie nur eine besorgte Befangenheit nachzuweisen haben, werden wir ein Verfahren über die Sachverständigen erhalten, das sich weit über 14 Tage hinauszieht. Bei dem Gericht, dem ich anzugehören die Ehre habe, ist der Fall vorgekommen, daß man das Verfahren über die Ernennung von Sachverständigen 15 Monate hinaus zog, nicht durch die Schuld des Richters, der sein Möglichstes gethan hat, sondern darum, weil, wenn er einen Sachverständigen ernannt, dieser es abgelehnt, und wenn es nicht von ihm selbst geschehen ist, ihn die Parthie abgelehnt hat. Es gäbe wohl, um diesem Nachtheil auszuweichen, ein Hauptmittel, das auch unsere Prozeßordnung an die Hand gibt, nämlich Schätzungsrichter der That aufzustellen. Wenn nämlich die Parthieen an der Tagfahrt sich nicht vereinigen, so könnte eine gewisse Zahl von Männern, denen man nach den Bedingungen ihres Charakters, ihres Vermögens, ihres Wohnorts und anderer Verhältnisse, eine Kenntniß von der vorliegenden Frage zumuthen könnte, zum

Voraus ernannt werden, und wenn sich dann die Parthieen nicht vereinigt haben, so wären die Namen dieser Personen als Looszettel in eine Urne zu legen, wo dann beide Parthieen das Recht hätten, so lange zu refusiren, bis eine bestimmte Zahl erscheint. Diese Schiedsrichter hätten aber die Pflicht nicht abzulehnen, sondern das Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Diesen Vorschlag mache ich nun, und sollte er nicht durchgehen, so möchte ich zwei andere machen.

Schon die Prozeßordnung enthält die Bestimmung, daß die von den Parthieen gewählten, nicht aber von dem Staat aufgestellten Sachverständigen, ablehnen können. Es giebt also bereits solche, die das Amt, welches ihnen übertragen wird, annehmen müssen, und man könnte daher in dieses Gesetz etwa noch aufnehmen, daß die ernannten Sachverständigen nicht ablehnen können. Es versteht sich von selbst, daß immer noch Gründe übrig bleiben, die ein Ablehnungsrecht in sich schließen, z. B. Krankheit, Abwesenheit oder die nächste Verwandtschaft, wenn etwa die Parthieen nichts davon gewußt hätten. Dies sind aber solche Vorfälle, die der Richter schon an und für sich, als in den Vorschriften der Prozeßordnung liegend, berücksichtigt, und die wir daher nicht notwendig haben, ins Gesetz aufzunehmen. Alsdann wünschte ich aber, daß den Parthieen das Recht entzogen würde, bei Ernennung der Sachverständigen, wenn sie von einer Parthie abgelehnt werden wollen, und der Richter, der das Verfahren leitet, nicht darauf eingeht, eine Appellation zu erheben. Man wird zwar sagen, diese Vorschrift sei darum nicht notwendig, weil in einem folgenden Paragraphen gesagt wird, die Appellation hätte keine aufschiebende Wirkung. Dieser Paragraph scheint aber von dem Fall auszugehen, wo eine Appellation in der Hauptsache ergriffen wird, und wenn aber auch, so werde ich bei dem Paragraphen zeigen, daß der Satz des Gesetzes, „sie hätte keine aufschiebende Wirkung“ nichts bedeutet, weil, wenn nicht ein Beisatz gemacht wird, die Appellation gleichwohl eine aufschiebende Wirkung hat. Es befinden sich in der Prozeßordnung Paragraphen, wie z. B. der §. 1182, der gerade für jene Vorschriften der Prozeßordnung, wo auch schon Rechtsmittel ohne aufschiebende Wirkung vorhanden sind, dennoch aufschiebende Wirkung geben. Ich weiß ein Beispiel, daß der oberste Gerichtshof, einer im unbedingten Befehl ausgesprochenen Sustentation, also einem Aliment das doch wohl das dringendste ist, was ein Richter kennt, trotz der Prozeßordnung eine auf-

schiebende Wirkung erteilt hat. Ich wiederhole sonach meine drei Anträge. Sollte der erste angenommen werden, so wird es vielleicht gut sein, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, und die in der Prozeßordnung ernannten Schiedsrichter der That näher zu bestimmen. Die andern Vorschläge dagegen sind von der Art, daß, wenn der erste verworfen werden sollte, im Augenblick darüber diskutiert werden könnte.

Staatsrath Nebelius: Was den ersten Vorschlag betrifft, so anerkenne ich, daß er in der Idee ganz gut ist, allein die Ausführung wäre mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft, die gar nicht im Verhältniß zu dessen Zweck ständen. Es müßten im ganzen Lande diese Richter der That zum Voraus bestimmt werden, während in einer Reihe von Jahren nur einzelnen wenigen Arten der Fall vorkäme, daß man von ihrer Sanktion Gebrauch machen müßte. Es müßten auch sehr vielerlei Personen als solche Richter bezeichnet werden, da die Gegenstände, die möglicher Weise abgetreten werden können, sehr verschiedener Natur sind, und ganz verschiedenartige Kenntnisse erfordern, um sie gehörig zu taxiren. Bedenken Sie, daß es sich um die Abschätzung von Ländereien, von Gewerbeeinrichtung, um Wasserrechte u. s. f. handeln kann. Man müßte eine Menge Personen im ganzen Lande ernennen, wovon bei weitem der größte Theil sein ganzes Leben hindurch nicht ein einziges Mal seine Funktion auszuüben haben würde.

Merk: Ich habe hinsichtlich der Ausführbarkeit desselben bemerken wollen, und will nur noch beifügen, auf welchem Grund denn die Pflicht dieser Schiedsrichter beruhen sollte, wie man diesen Verbindlichkeitsgrund aussprechen und auf welchen Rechtsgrund man überhaupt die Sache zurückführen könnte? In Frankreich werden die Geschwornen dazu verwendet, die schon, vermöge ihrer allgemeinen Organisation verbunden sind, als Geschworne aufzutreten, und es erscheint das fragliche Amt nur als die Ausdehnung einer schon übernommenen Pflicht, weshalb auch dieselbe Strafe auf sie fällt, wenn sie ohne gehörige Ursache nicht erscheinen, wie es bei den Kriminalprozessen der Fall ist. Hier treten Strafen von 100 bis 300 Franken ein, und da frage ich, wie sich dieses bei uns einführen ließe? Oder sollten sie etwa speciell für einen einzelnen Fall aufgestellt werden? Daraus sieht man schon, daß die Sache nicht ausführbar ist, und daß Ganze darauf hinaus läuft, eine andere Art von Geschwornengericht einzuführen. Die Hindernisse aber, die diesem ent-

gegenstehen, sind gestern schon angeführt worden, und sie passen sämmtlich auf diesen Fall.

Sander: Es handelt sich hier um Schiedsrichter der That, die in der Prozeßordnung enthalten sind, und die man keineswegs Geschworne nennen kann. Die letzteren sind selbstständig und geben Urtheile, während jene keine Urtheile geben und nicht selbstständig sind. Sie haben nichts zu thun, als dem Richter Beweismittel zu liefern, und der Unterschied von andern Sachverständigen liegt nur darin, daß wenn die Parthieen nicht im Weg einer Vereinbarung ihre Personen wählen, man jenen nicht mehr überläßt, den Prozeß, der bald beendigt sein soll, in die Länge zu ziehen. Es ist nichts Anderes, als die Pflicht, Sachverständiger zu sein, und so gut der Staat sagt, es sei Bürgerpflicht, Zeugniß zu geben, so gut kann er auch hier in diesem Verfahren, das ein öffentliches Interesse involvirt, dem Staatsbürger die Pflicht auflegen, seine Meinung als Sachverständiger niederzulegen. Das ist ein Rechtsgrund, den der Abg. Merk zugeben wird, wie bei den übrigen Bürgerpflichten auch. Wenn wir untersuchen wollten, ob alles dasjenige, was der Staat als Bürgerpflicht ansieht, auf Rechtsgründen beruht, so würde der Abg. Merk am Ende finden, daß sehr Vieles besteht, was nicht nur auf Recht, sondern auch auf Unrecht beruht. Ich muß also in dieser Hinsicht auf meinem Antrag beharren, und habe jedenfalls nichts gehört, was den andern Vorschlägen entgegen gesetzt worden ist.

Duttlinger: Der Abg. Sander stellt sich im Voraus vor, daß ich seinen ersten Antrag unterstützen werde, natürlich aus dem einfachen Grund, weil dadurch erreicht wird, was ich gestern und in der Kommission unter einem andern Namen zu erreichen gesucht habe. Er darf eben deshalb gewiß seyn, daß sein Antrag wenigstens 17 Stimmen für sich hat, wie mein Antrag auf Einführung der Schwurgerichte. Aber eben dieser letzte Umstand läßt mich besorgen, daß er nicht durchgehen wird.

Was die angeführte Verzögerung der Prozesse bei Ernennung von Sachverständigen betrifft, so habe ich diese interessante Erfahrung nicht gekannt, die der Abg. Sander uns mitgetheilt hat, daß man einen Artikel unserer Prozeßordnung unglücklicher Weise so anwenden kann, daß 15 Monate allein nur darüber verstreichen konnten, die Sachverständigen zu wählen. Es bestätigt sich auch hier wieder, wie die Erfahrung die beste Lehrerin der Gesetzgebung ist.

Afshbach: Ich bemerke, daß die Schiedsrichter nur in Folge einer Uebereinkunft der Partheien bestellt werden können; Schiedsgerichte kraft Gesetzes giebt es nicht; wohl müssen in einzelnen Fällen nach dem Gebot des Gesetzes die entstandenen Streitigkeiten durch Schiedsrichter erledigt werden, aber die Bestellung der richterlichen Personen ist Sache des Uebereinkommens der Partheien. Die Bedenklichkeit über die Langsamkeit des Verfahrens ist allerdings nicht ungegründet, aber eine Beruhigung möchte die Betrachtung geben, daß der Richter gerade, um Ablehnungen zuvorkommen, und Weiterungen abzuschneiden, vom Anbeginn darauf denken wird, solche unpartheiische Schützer zu bestimmen, gegen welche nicht wohl Einsprache erhoben werden kann.

Duttlinger: Ich wiederhole, daß ich beide Anträge des Abg. Sander unterstütze, nur wünsche ich, daß, mit Vorbehalt der Redaktion, hinzugefügt werde, „die Ablehnung findet nicht Statt, außer aus erheblichen Gründen;“ für erheblich gelten alle diejenigen Gründe, welche einer Parthei, wenn sie dieselben kennen würde, Grund geben, selbst die Ablehnung zu begehren. Man kann mir z. B. nicht zumuthen, daß ich in einer Sache als Sachverständiger für meinen Bruder oder gegen denselben auftrete, sondern man muß mir erlauben, daß ich unter solchen Verhältnissen die Wahl ablehne.

Sander: Ich kann nichts dagegen einwenden; allein mein Zweck geht nur dahin, das unbedingte Ablehnungsrecht der Sachverständigen möglichst zu beschränken. Ich habe auch die Erfahrung, daß, wenn ein Sachverständiger ablehnt, es schwer fällt, einen Andern zu treffen. Die Leute sehen es gewissermaßen als einen Ehrenpunkt an, das, was der Vormann nicht wollte, auch nicht zu wollen. Die Beschränkung, welche der Herr Berichterstatter machte, ist unserer Prozeßordnung, also der bestehenden Gesetzgebung, ganz angemessen, und in so fern bin ich völlig mit ihm einverstanden.

Staatsrath Nebenius: Auch die Regierungskommission stimmt dem Verbesserungsvorschlag mit dieser Modifikation bei.

Buhl: Ich unterstütze den ersten Antrag des Abg. Sander, daß Schiedsrichter der That aufgestellt werden, und wünsche, daß die Bestimmung der nähern Organisation an die Kommission zurückgewiesen werden möchte.

Staatsminister Winter: Es könnten Schiedsrichter ernannt werden, die in ihrem Leben nie zur Ausübung ihrer Funktion kommen könnten. In Frankreich verhält es sich anders. Dort sind bestimmte Personen in dem Institut der Juri aufgestellt, die, wenn sie auch in der Person wechseln, doch immer vorhanden sind.

Sander: Was man in Frankreich findet, kann man auch hier finden. Der Verstand ist gleich vertheilt und nicht an die Grenzen des Rheins gebunden.

Staatsrath Nebenius: Es ist zu berücksichtigen, daß in Frankreich die Geschwornen andere Sachverständige zuziehen dürfen. Nur weil dort das Institut der Geschwornen schon besteht, konnte man in dem Gesetz über unfreiwillige Eigenthumsabtretungen die Geschwornen zur Uebernahme der darin bestimmten Funktionen berufen.

Welcker: Auch bei uns könnten Kategorien von Personen aufgestellt und z. B. bestimmt werden, daß alle Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse in einem gewissen Distrikt die Schiedsrichter bilden sollen.

Der Abg. Bader wünscht, daß darüber vorerst abgestimmt werden möchte, ob die vorliegende Frage überhaupt in Berathung gezogen werden solle.

Serbel unterstützt diesen Antrag, da es sich hier um einen ganz neuen Vorschlag handle.

Die hierauf gestellte Frage: will die Kammer den Antrag, daß Schiedsrichter der That errichtet werden sollen, in Berathung ziehen und an die Kommission zurückweisen? wird hierauf von 20 gegen 18 Stimmen verneint, und sodann die beiden anderen Vorschläge des Abg. Sander angenommen, die dahin gehen:

- 1) daß die ernannten Sachverständigen das Recht haben, abzulehnen, daß aber diese Ablehnung nur aus erheblichen Gründen Statt finden solle; wohin bloß jene Verhältnisse der Partheien gehören, die, wenn sie sie kennen, Grund geben würden, selbst die Ablehnung zu begehren;
- 2) daß das in der Prozeßordnung §. 191 den Partheien gegebene Recht hier keine Anwendung finden, nämlich keine Zwischenappellation, sondern nur in der Verbindung mit der Hauptsache Appellation Statt finden könne.

Der Inhalt dieses und des neuen Paragraphen würden in folgender Fassung lauten:

„Wenn sich die Partheien in der Tagfahrt über die Zahl und Personen der Schärer nicht vereinigen, so ernennt sie das Gericht, in ungerader Zahl, in keinem Falle weniger als drei.“

„Die von der Parthei erwählten, oder vom Richter ernannten Schärer sind verpflichtet, die Wahl der Ernennung anzunehmen, in so fern sie nicht erhebliche Gründe haben, solche abzulehnen.“

„Für erheblich gelten alle diejenigen Gründe, welche nach der bürgerlichen Prozeßordnung (§. 511) zur Ablehnung des Zeugnisses berechtigen.“

„Gegen die richterliche Erkennung der Schärer findet keine Appellation Statt.“

Der §. 58 ist schon zum §. 52 aufgenommen worden.

Der

§. 59.

lautend:

„Am Schlusse dieser Verhandlungstagsfahrt ordnet das Gericht jeden Falls zur Vornahme des Augenscheins und der Schätzung sofort eine weitere, ebenfalls nicht über vierzehn Tage hinauszusetzende, Tagfahrt an, wozu die Schärer und die Partheien vorzuladen sind, die letztern mit dem Beisatz, daß sie am Schlusse der Tagfahrt über das Ergebnis des Augenscheins und der Schätzung mit ihrer Beweisanzsetzung und Ausführung (Bürg. Pr. Ord. §. 548 und §. 562) gehört, im Falle des Richterscheinens aber mit dieser Prozeßhandlung ausgeschlossen werden, und daß sofort die Verkündung des Urtheils erfolge.“

sodann

§. 60.

„Sind unter den Beklagten selbst Ansprüche bestritten, welche auf die Größe der von der Verwaltungsbehörde zu leistenden Entschädigung keinen Einfluß haben, wie namentlich Ruzeigentums-, Ruznießungs-, Nutzungs- oder Wohnungsrechte, Erbdienstbarkeiten, oder Vorzugs- und Unterpfandsrechte, so wird der Streit darüber zu besonderer Rechtsverfolgung verwiesen.“

„Es werden jedoch Diejenigen, welche solche Rechte in Anspruch nehmen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme für das abzutretende Gut beteiligt sind, vorläufig zur Mitvertretung des Eigenthümers in dem Entschädigungsverfahren zugelassen.“

sodann

§. 61.

„Eben so wenig können Dritte, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche an das abzutretende Gut machen, oder darauf eine gerichtliche Hülfsvollstreckung betreiben, hiedurch den Lauf des Entschädigungsverfahrens aufhalten, wohl aber steht auch ihnen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme beteiligt sind, die Befugniß zu, die Beklagten in diesem Verfahren mit zu vertreten, und ihre Ansprüche auf die das Gut vertretende Entschädigungssumme im besondern Verfahren geltend zu machen.“

sodann

§. 62.

„In Fällen, wo der Eigenthümer, der einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, die Abnahme weiterer Theile, oder des Ganzen begehrt, erstreckt sich die Verhandlung, das Gutachten der Schärer und die richterliche Entscheidung auf die Frage, ob die zur Begründung des Begehrens durch die §§. 30 und 32 geforderten Voraussetzungen vorhanden seien.“

und

§. 63.

„Das Urtheil spricht in allen Fällen die Summe aus, um welche das Gut der Verwaltungsbehörde ganz oder theilweise abgetreten werden soll.“

„Es bestimmt den Betrag, welchen davon Pächter oder Grunddienstbarkeitsberechtigte wegen Aufhebung oder Beschränkung des Pachts oder der Dienstbarkeit zu empfangen haben.“

„Es entscheidet endlich, im Falle das abzutretende Gut natürliche oder erzogene Früchte (L. R. S. 583) trägt, ferner wie viel für dieselben, so fern sie vom Inhaber nicht mehr bezogen werden können, besonders zu vergüten ist.“

werden ohne Bemerkung angenommen.

Zum

§. 64.

des Inhalts:

„Die Rechtsmittel gegen dieses Urtheil richten sich lediglich nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.“

Sander: Ich habe schon vorhin die Ehre gehabt, zu bemerken, daß wenn man die Absicht hatte, wirklich dem

Rechtsmittel keine verschiebende Kraft zu geben, der §. 64 hätte anders gefaßt werden müssen. Da nämlich nach dem ersten Absatz der Paragraph sich ausdrücklich auf die Vorschriften der Prozeßordnung beruft, so werden die Paragraphen derselben, 1181 und folgende, die doch eine Aufschiebung gestatten, anwendbar seyn. Ich glaube aber, daß gerade bei der Sonderbarkeit des uns vorliegenden Gesetzes sie nicht anwendbar seyn sollen. Es wird hier davon ausgegangen, daß in den Fällen, wo Derjenige, gegen den ein Urtheil gefällt worden, was auch nach den Bestimmungen der Prozeßordnung keine aufschiebende Kraft haben solle, falls er nachweist, daß ihm eine unabweißliche Gefahr drohe, eine Aufschiebung Statt finden solle, und zwar, mit Sicherheitsleistung, oder ohne dieselbe. Nun scheint mir aber, daß man gegen den Staat, der hier der einzige ist, welcher als Appellat in den meisten Fällen wenigstens wird betrachtet werden wollen, nicht gesagt werden kann, es drohe eine große Gefahr. Die Gefahren, wovon die Paragraphen der Prozeßordnung sprechen, sind wohl hier darauf reducirt, daß einer den Geldwerth, der im Streite liegt, nicht erhalten wird, allein gegen den Staat ist Jeder gesichert genug, und ohnehin kann der Paragraph wegen der Sicherheitsleistung doch nicht gegen den Staat in Anwendung kommen, welche Sicherheitsleistung schon der Sache nach in der Deponirung zur Hinterlegungskasse liegt. Ich trage in dieser Hinsicht darauf an, am Schluß des Paragraphen zu sagen: „die §§. 1181 und folgende der Prozeßordnung sind hier nicht anwendbar.“

Duttlinger: Es wird wohl Niemand auf den Einfall kommen, diese Artikel hier anzuwenden! —

Sander: Der Herr Berichterstatter wird mir zugeben, daß die Prozeßordnung von unbedingten Befehlen spricht, und unbedingte Befehle keine verschiebende Kraft haben. Er wird aber auch meine Erfahrung gelten lassen, daß solche Rechtsmittel gleichwohl eine aufschiebende Kraft erhalten haben.

Duttlinger: Dieß ist gegen das Gesetz geschehen!

Sander: Es ist blos in Anwendung des §. 1181 geschehen. Ich weiß nicht, ob die Kommission sich dieses Paragraphen vergewisserte; allein wenn der Herr Berichterstatter denselben liest, so wird er finden, daß gerade die Nr. 4 jene Fälle ins Auge gefaßt hat, wo einem Rechtsmittel ausdrücklich die aufschiebende Kraft entzogen ist, und

daß doch in dem folgenden Paragraphen eine solche aufschiebende Kraft gegen Sicherheitsleistung oder nicht einmal gegen dieselbe ertheilt, sondern eben geradezu die aufschiebende Kraft ausgesprochen worden ist. Ich sehe keinen Nachtheil bei meinem Antrag, wenn man vorhat, dem Rechtsmittel keine aufschiebende Kraft zu geben.

Duttlinger: Die Kammer kann nicht über diesen Antrag abstimmen, ehe die betreffenden Paragraphen der Prozeßordnung verlesen sind, sonst würde die Kammer über etwas abstimmen, was sie nicht kennt.

Aischach: Die Kommission ist nicht im Stande, die Sache sogleich vollkommen zu beurtheilen. Ich schlage deshalb vor, den Antrag an die Kommission zurückzuweisen.

Sander: Ich muß wiederholen, daß bei dem obersten Gerichtshof ein gewiß dringender Fall behandelt worden ist, und wenn wir von diesem obersten Gerichtshof ein solches Urtheil haben, so wird man nicht sagen können, daß die Besorgniß, es möchte Aehnliches auch rücksichtlich dieses Gesetzes geschehen, aus der Luft gegriffen sei. Es könnte z. B. der Fall seyn, daß der Appellant verlangte, es solle der Appellat, ehe der Vollzug Statt findet, ihm Sicherheit leisten. Wenn also gegen den Staat appellirt würde, so könnte derselbe nicht eher in den Besitz des Gutes kommen, bis er Sicherheit geleistet hat.

Duttlinger: Er kann nie in den Besitz des Gutes kommen, ohne daß er diese Sicherheit geleistet, nämlich an die Hinterlegungskasse bezahlt hat.

Staatsrath Nebelius verliest hierauf die betreffenden Paragraphen der Prozeßordnung, wobei Duttlinger bemerkt, daß der im §. 1192 enthaltene Fall unmöglich in der Wirklichkeit eintreten könne.

Sander: Man wird mir doch zugeben, daß, wenn eine Parthie appellirt und ihre Beschwerde darauf gründet, sie sei im Stande, eine Gefahr nachzuweisen, mancher Richter in der Lage seyn wird, sogleich den Vollzug einzuhalten, um zu beurtheilen, ob die Gefahr vorhanden ist. Wenn er es umgekehrt machte, so würde in vielen Fällen die Gefahr längst eingetreten seyn, bis er dazu käme, einen Einhalt zu geben. Die Erfahrung beweist, daß solche Appellationen ohne aufschiebende Wirkung, doch aufschiebende Wirkung haben.

Duttlinger: So beweist die Erfahrung, daß unsere

Gerichte nicht nach den Gesetzen handeln! — Ich würde übrigens von einem Mitglied der Kammer sehr mißverstanden, wenn es etwa glauben sollte, ich hätte bemerkt, daß ein Artikel in der Prozeßordnung vorkomme, der von einem unmöglichen Fall handle. Ich sage nur der Fall sei nicht möglich, von dem der Abg. Sander spricht.

Staatsrath Nebelius glaubt, es wäre besser, wenn man sagte, sie haben in keinem Fall aufschiebende Wirkung.

Staatsminister Winter: Ich kann mir den Fall auch nicht denken. Es kann die Rede seyn von der Abtretung des Guts; das ist möglich, daß, wie jeder bemessen kann, dieselbe für mich von Schaden seyn könne. Die Frage kann aber nicht zur Sprache kommen, ob abgetreten werden müsse. Dies ist ja bereits ausgesprochen, und es kann sich jetzt nur noch handeln von der Zahlung des Preises. Da ist mir aber gar kein Verlust gedenkbar. Wenn aber der Abg. Sander dennoch glaubt, daß ein Richter je ein Zweifel haben könnte, so habe ich nichts gegen seinen Antrag.

Afshach: Wenn man auf die Anstalt der Hinterlegungskasse (§. 75) hinblickt, so wird es klar, daß solche Besorgnisse nicht wohl vorkommen können. Uebrigens ist uns der Abg. Sander noch immer ein Beispiel dieser Gefahr schuldig, und so lange er dies nicht kann, scheint die Sache ihm selbst nicht klar zu seyn. Ich muß gestehen, daß ich mir den Fall nicht denken kann, daß der Richter bei der Sistirung der Exekution so auffallende Mißgriffe machen könnte.

Sander: Ein Beispiel einer Gefahr für einen schon eingetretenen Fall der Abtretung kann ich dem Abg. Afshach nicht geben; allein eine Gefahr, daß der §. 1182 der Prozeßordnung auch hier von dem Richter angewendet und dann eine aufschiebende Wirkung ertheilt wurde, obgleich das Gesetz das Gegentheil ausspricht, ist zu klar vorhanden, als daß man noch weiter davon sprechen sollte. Es ist in dem dringendsten Fall geschehen, den ich genannt habe, und wenn es dort geschehen ist, so kann es auch hier vorkommen. Ich wiederhole, daß ich gar nicht einsehe, was meinem Antrag entgegenstehe und ich muß nun noch der Art und Weise erwähnen, wie bei den Gerichten in solchen Sachen, wie hier eine vorliegt, verfahren wird. So wie bei einem Obergericht eine solche Bitte um Aufschiebung eines Erkenntnisses wegen drohender Gefahr einkommt, so wird in den meisten Fällen die Sache dem Untergerichte mit dem Befehl geschickt, mit dem Vollzug einstweilen einzuhalten, und darüber sodann

zu berichten, was wir mit allen Gesetzen nicht anders machen werden. Der Richter selbst hat hiezu oft auch sehr wichtige Gründe, denn wenn etwas vollzogen ist, so kann man den Vollzug nicht mehr zurücknehmen und der Schaden ist zuweilen nicht mehr gut zu machen. Ehe aber der Vollzug Statt gefunden, kann ein Aufschub von 14 Tagen gegeben werden.

Ich gehe aber davon aus, daß hier, weil hier keine Gefahr denkbar ist, keine aufschiebende Kraft gegeben werden solle. Da nun aber die Paragraphen der Prozeßordnung ausdrücklich anwendbar sind, so kann es geschehen, daß in einem solchen Fall doch aufschiebende Wirkung ertheilt wird. Ich überlasse der Kommission, ob sie diesen Paragraphen sehr richtig und vollständig überlegt hat, daß sie nur versichern kann, es sei nicht möglich. Ich zweifle aber, daß die Kommission in ihrer Berathung so genaue Rücksicht darauf genommen, und beharre daher auf meinem unschädlichen Antrag.

Duttlinger: Die Bemerkung des Abg. Sander wird uns eigentlich nur von der Nothwendigkeit überzeugen, nicht andere Gesetze, sondern andere Richter zu machen! Das können wir aber nicht. Ich glaube, daß der Zweck, den der Abg. Sander erreichen will, am besten erreicht wird, wenn er seinen Antrag so faßt: „Sie (die Rechtsmittel) haben unter keiner Voraussetzung aufschiebende Wirkung.“ Dies wird genug seyn in dieser Fassung.

Der Paragraph wird sofort nach dem Kommissionsantrag angenommen.

§. 65.

„Hält die Verwaltungsbehörde für nöthig, noch bevor der Richter erster Instanz über die Entschädigungssumme erkannt hat, zum Besitze des abzutretenden Guts zu gelangen, so kann sie, mit Vorlegung des Gemeinderathszeugnisses, eine einstweilige Verfügung begehren, wodurch sie der Richter zur Besiznahme des Guts ermächtigt, indem er zugleich ausspricht, welche Summe sie dafür vorläufig, mit Vorbehalt späterer endgültiger Festsetzung, und zwar vor der Besiznahme, an die Hinterlegungskasse zu bezahlen habe.

Gerbel spricht den Wunsch aus, ein Gesetz darüber zu erhalten, was man unter der Hinterlegungskasse zu verstehen habe.

Staatsrath Nebelius: Es ist bereits ein Entwurf gearbeitet und dem Staatsministerium vorgelegt.

Der Paragraph wird angenommen.

Die §§. 66 und 67 des Inhalts:

§. 66.

„Das Gesuch um eine einstweilige Verfügung findet selbst von Anbringung der im §. 47 bezeichneten Klage Statt, so bald nur die Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit im Anzeigebblatt verkündet, und die Klage nach §. 49 noch zulässig ist.“

werden angenommen.

§. 67.

„Auf das Gesuch ordnet der Richter in allen Fällen zu der Vornahme des Augenscheins, der Aufnahme des Zustandes des Guts, der Verhandlung über die zu bestimmende Entschädigungssumme, und Vornahme der Schätzung, eine nicht über acht Tage hinaussetzende Tagfahrt an, wozu außer der Verwaltungsbehörde und den im Gemeinderathszeugnisse aufgeführten Betheiligten, der Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, und drei oder mehrere Schätzer, jedenfalls in ungerader Zahl, beigeladen werden.“

Duttlinger: Der Entwurf der Kommission hat hier eine sehr bedeutende Abweichung von dem Entwurf der Regierung. Der letztere will durch eine einstweilige Verfügung die Entschädigungssumme bestimmen, ohne daß er als nothwendig fordert, daß die Parthie vorher zu einer Verhandlung über die Entschädigungssumme vorgeladen worden sei. Die Kommission dagegen, ihrem Princip treu, überall nichts zu verfügen, ohne daß die Betheiligten Gelegenheit gehabt haben, ihre Interessen zu vertheidigen und zu verfolgen, hat auch hier geglaubt, die Bestimmung aufnehmen zu müssen, daß der einstweiligen Verfügung selbst, welche ganz die Kraft und Wirkung eines Urtheils haben sollte, das gerichtliche Gehör der Parthien vorangehen müsse. Es wird aber freilich diese Vorschrift in gewissen einzelnen Fällen die Folge haben, daß die einstweilige Verfügung ihren Zweck nicht erreicht, welche doch nur in dringenden Fällen allein von der Verwaltungsbehörde nachgesucht wird. Es wird namentlich eine Bestimmung in den Paragraphen aufzunehmen seyn, die noch zur Zeit nicht darin ist, für den Fall, wo die Betheiligten ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht im Gerichtsbezirk haben. Wenn die Bestimmung der Kommission unverändert stehen bliebe, so könnte gegen solche Personen eine einstweilige Verfügung vielleicht gar nie anwendbar seyn, nach welcher Bestimmung nämlich die Betheiligten zur Tagfahrt vorgeladen und über die Entschädigungssumme gehört seyn müssen. Ich schlage daher folgenden Zusatz vor:

„haben die Betheiligten ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort außerhalb des Gerichtsbezirks, so werden für sie von Amteswegen bestellte Vertreter beigeladen, in so fern sie nicht bereits selbst Vertreter oder Bevollmächtigte am Ort des Gerichts aufgestellt haben.“

Staatsrath Nebenius: Mit dieser Fassung sind wir einverstanden, weil sie dem Zweck der andern Fassung, die der Regierungsentwurf enthielt, mehr entspricht. Uebrigens habe ich noch zu bemerken, daß unter den drei oder mehreren Schätzern ohne Zweifel nur solche Schätzer zu verstehen sind, die der Richter ernennt. Ferner stelle ich die Frage, die sich eigentlich auf den §. 53 bezieht, ob es nicht angemessen wäre, zu bestimmen, daß die außer dem Gerichtsbezirk wohnenden Betheiligten angehalten werden können, Mandatare nach den Vorschriften der Prozeßordnung zu bestellen. Es ist zu besorgen, daß auch in dem gewöhnlichen Verfahren zur Bestimmung der Entschädigung durch Insinuationen an weit entfernte Personen die Verhandlung und Entscheidung sehr verzögert werden könnte. Da nun dieses kein wichtiger Punkt ist, so wird vielleicht die Kommission ermächtigt werden können, einen geeigneten Zusatz an irgend einem schicklichen Ort deßhalb zu machen.

Duttlinger: Die Vorschriften der Prozeßordnung kommen in diesem ganzen Verfahren zur Anwendung, so fern sie nicht ausdrücklich abgeändert worden sind.

Afshach: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Staatsraths Nebenius. Wenn die Betheiligten einen Mandatar ernennen müssen, so kann der Richter nicht in den Fall kommen, von Amteswegen einen Vertreter zu ernennen, welche Ernennung eine Rechtssonderbarkeit ist.

Staatsrath Nebenius: Was die Einwendung des Herrn Berichterstatters betrifft, so muß ich erwidern, daß der Vorschlag, wonach in allen Fällen Denjenigen, die nicht im Gerichtsbezirk wohnen, aufgegeben wird, einen Mandatar zu ernennen, weiter geht, als die Prozeßordnung, die so viel ich weiß, dieses nur in Beziehung auf Ausländer festsetzt.

Der Antrag des Abg. Duttlinger kommt hierauf zur Abstimmung und wird von der Kammer wörtlich angenommen.

Als der von dem Abg. Afshach unterstützte Antrag des Herrn Staatsraths Nebenius zur Abstimmung kommen sollte, bemerkt

Duttlinger: Ich bin auch für diesen Antrag, wünsche aber, daß diese Bestimmung eine allgemeine werde, d. h.

auf das ganze Verfahren ausgedehnt werde, so daß gleich von Anfang allen Betheiligten, die nicht im Gerichtsbezirk wohnen, aufgegeben wird, einen Mandatar ad insinandum aufzustellen.

In dieser allgemeinen Fassung wird hierauf auch dieser Paragraph angenommen.

Zum

§. 68

befagend:

„Das, für das spätere Hauptverfahren übrigens nicht maßgebende, Gutachten der Sachverständigen wird in der nämlichen Tagfahrt abgegeben, und darauf vom Richter die einstweilige Verfügung verkündet.“

wird nichts erinnert, und der

§. 69,

lautend:

„Rechtsmittel gegen die erlassene einstweilige Verfügung finden nur Statt, wenn der Grund der Beschwerde in verletzten Vorschriften des Verfahrens besteht, oder in der Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit oder der Unfähigkeit des Richters.“

„Sie haben keine aufschiebende Wirkung.“

mit der Aenderung angenommen, daß es im zweiten Satze heißen soll, „Sie haben unter keiner Voraussetzung eine aufschiebende Wirkung.“

Die §§. 70—72

§. 70.

„Erfolgt das Endurtheil der ersten Instanz, ehe die einstweilige Verfügung vollzogen ist, so verliert diese ihre Kraft, und es tritt das, ergriffener Rechtsmittel ungeachtet vollziehbare, Urtheil an ihre Stelle.“

„Hat dagegen die Verwaltungsbehörde zur Zeit der Urtheilsverkündung in Folge der einstweiligen Verfügung die Zahlung bereits geleistet, so behält es hiebei so lange sein Bestehen, bis das Endurtheil die Rechtskraft erlangt hat.“

§. 71.

„Hat die Verwaltungsbehörde in Folge der einstweiligen Verfügung die verordneten Summen an die Hinterlegungskasse bezahlt, so sind die Betheiligten befugt, sich dieselben, nach Maßgabe des Gemeinderathszeugnisses, vom Richter zuweisen zu lassen.“

§. 72.

„In allen Fällen steht dem Eigenthümer und den andern Betheiligten, nachdem die Verwaltungsbehörde eine ein-

stweilige Verfügung erwirkt hat, das Recht zu, die unverzügliche Fortsetzung des Hauptverfahrens zu verlangen, oder wenn die Verwaltungsbehörde eine Klage noch nicht übergeben hat, dieses Verfahren nun selbst einzuleiten, mittelst einer eigenen Klage, in der sie ihre Anforderungen, mit Anführung der solche begründenden oder unterstützenden Verhältnisse und gleichzeitiger Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, sogleich selbst aufstellen, mit dem Antrag, die Verwaltungsbehörde zu der darauf anzuordnenden, nicht über vierzehn Tage hinauszusetzenden, Tagfahrt mit der Androhung des Rechtsnachteils vorzuladen, daß, im Falle des Nichterscheinens, die in der Klage geforderten Entschädigungssummen als anerkannt angenommen werden.“

erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Vierter Titel.

Von der Zahlung, der Entschädigung und dem Uebergange des Eigenthums.

§. 73.

„Die Vormerkung im Grundbuch, daß das Gut zur Abtretung bestimmt sei, hat die Wirkung, daß spätere Eigenthumsveränderungen oder Beschränkungen, so wie spätere Eintragungen von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, der Verwaltungsbehörde gegenüber, in so fern sie in Folge geleisteter Zahlung den nachfolgenden wirklichen Erwerb des Guts innerhalb 4 Monaten, vom Tage der Vormerkung an, in das Grundbuch eintragen läßt, keine Wirkung haben, ausgenommen, wenn sie der Verwaltungsbehörde noch vor der Auszahlung urkundlich bekannt gemacht wurden.“

Mohr: In der Kommission war ich der Meinung, daß der Uebergang des Eigenthums von dem Augenblick anfangen solle, wo das Staatsministerium die Abtretungspflicht ausgesprochen hat. Es scheint mir für den Eigenthümer, der, man mag es auch noch so gering nehmen, in der Verfügung über sein Eigenthum, solches zu veräußern oder zweckmäßige Kulturen anzubringen, groß beschränkt wird, sehr hart zu seyn, wenn ihm, dem doch das Eigenthum von dem Staatsministerium Kraft dessen Erkenntniß entzogen wird, nur die Last der Aufsicht bleiben, und er die Zufälle und die Gefahren, die möglicher Weise mit dem abzutretenden Eigenthum verbunden sind, so lange auf sich behalten solle, bis durch das Verfahren über die Entschädigung die Summe bestimmt ist, die gleichsam als Verkaufssumme zu gelten hat.

Wir müssen diesen Akt als einen auf Kredit oder auf Zitel geschlossenen Verkauf ansehen, bei welchem die Zahlung als *conditio resolutive* festgesetzt, daher hier das freie Eigenthum durch die Zahlung des Schätzungswertes als Verkaufssumme bedingt ist, bei welcher von dem Augenblick an, wo, vermöge der Staatsministerialentscheidung, der Verkauf abgeschlossen ist, und die Zahlung nur bis zu erfolgter Ermittlung oder richterlicher Bestimmung des Schätzungswertes suspendirt wird, auch die Gefahren auf den neuen Eigenthümer, also hier von dem Augenblick an auf die Verwaltungsbehörde, welche die Abtretung fordert, übergehen müsse. Man sollte daher hier im §. 73 unbeschadet des §. 76 den Zusatz beifügen: die Vormerkung im Grundbuch, daß das Gut zur Abtretung bestimmt sei, hat die Wirkung, daß das Eigenthum des abzutretenden Gegenstandes bedingt oder belastet durch die zu leistende Entschädigung auf die Gefahr, des die Abtretung fordernden Theils übergeht und spätere Eigenthumsveränderungen ic.

Sander: Ich weiß nicht, was die Kommission bewogen hat, den Zeitpunkt des Uebergangs des Eigenthums auf den Zeitpunkt der Zahlung zu stellen. Ich bin aber ganz damit einverstanden, aus dem einfachen Grunde, weil man sonst dem Eigenthümer die Pflicht der Aufbewahrung auflegte, was eine Last ist. Ich möchte den Besizer als Eigenthümer ansehen, bis er die Zahlung erhalten hat. Sodann muß ich auch die Kommission fragen, was sie unter dem Wort „*urkundlich*“ verstanden hat? Ich hoffe, daß sie darunter eine öffentliche Urkunde und nicht bloß eine Privaturkunde oder Brief verstanden habe.

Duttlinger: Eine öffentliche Urkunde ist allerdings gemeint.

Sander: Alsdann sollte es auch heißen, „*mittels öffentlicher Urkunde*“ damit nicht eine einfache Privatnachricht für genügend angesehen wird.

Duttlinger: Der Abg. Sander hat bemerkt, daß ihm die Gründe nicht bekannt seien, welche die Kommission bestimmt haben, den Augenblick des Uebergangs des Eigenthums von dem früheren Inhaber auf die Verwaltungsbehörde dann erst anzunehmen, wenn die Zahlung geleistet werde. Der Abgeordnete Sander hat also vergessen, was er im §. 76 des Kommissionsberichts gelesen hat. Wenn er dies nicht vergessen hätte, so wären ihm diese Gründe wohl bekannt. Ich mache darauf aufmerksam, daß es nicht angehen kann, daß wir das Eigenthum schon über-

gehen lassen, im Augenblick, da die Staatsministerial-Entscheidung in das Grundbuch eingetragen wird, weil nach unserm Gesetz die Verwaltungsbehörde von da an noch immer nicht verbunden ist, die Abtretung wirklich geschehen zu lassen, oder das Gut wirklich zu übernehmen, sondern diese Verpflichtung der Staatsverwaltung viel später erst anfängt, und so das Geschäft, als ein Geschäft, welches Eigenthum überträgt, viel später erst zu einem *negotium perfectum* wird, nämlich, erst durch die Thatsache der Zahlung der Entschädigungssumme. In unserm bürgerlichen Gesetzbuch ist bestimmt, daß bei Verkäufen das Eigenthum nicht erst durch die Thatsache der Uebergabe oder der Occupation bewirkt wird, sondern daß der Besitz kraft Gesetzes übergeht, sobald der Vertrag ein vollständiger, ein *negotium perfectum* geworden ist. Hier entstehen alle Rechte und Verbindlichkeiten, die das Geschäft erzeugen soll, mit einem Male dadurch allein, daß die Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, selbst ohne daß in Bezug auf das Verhältniß der Vertragspersonen gegen einander eine Eintragung nöthig ist. Hier aber, bei erzwungenen Abtretungen, fordert das Gesetz, damit alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche bezweckt werden, ins Daseyn treten, nothwendig mehr, nämlich die hinzukommende Thatsache der Zahlung. Erst wenn der Preis und die Entschädigung bezahlt sind, gehen alle Rechte und zugleich alle Verbindlichkeiten auf die Staatsverwaltung über, auf die es hierbei in der That ankommt.

Wir müssen bei jedem neuen Gesetz dieser Art sehr vorsichtig seyn, um nicht Verwirrungen in das bürgerliche Recht über das Eigenthum zu veranlassen. Ich bemerke dies in Bezug auf den von einem Redner vorgeschlagenen Ausdruck „*bedingtes Eigenthum*.“ Welche Verwirrungen würden wir in unser Civilrecht einführen mit diesem einzigen Ausdruck? Denken Sie sich den Fall: der Eigenthümer, von dem man die Abtretung fordert und der das Abtretungserkenntniß gegen sich hat, verheirathet sich jetzt, bevor die Abtretung selbst bewirkt ist, bevor die Staatsverwaltung die Entschädigung bezahlt hat. Nach der Verheirathung tritt die wirkliche Abtretung ein. Nach dem Heirathsvertrag findet zwischen den beiden Verheiratheten die *Fahrnißgemeinschaft* Statt.

Ich frage nun den Abg. Mohr: Wird die erhaltene Entschädigungssumme für das abgetretene Gut zur Gemeinschaft gehören, oder wird sie außer der Gemeinschaft bleiben?

Mohr: Ich erwiedere hierauf, daß die Bedingung nur für eine solche anzusehen ist, wie wenn das Eigenthum belastet verkauft worden wäre. Ich frage aber, ob Derjenige, von dem es sich hier um die Eigenthumsabtretung handelt, weniger mit seinem Eigenthum wagt, oder weniger Gefahren desselben für Dritte alsdann bevorstehen, wenn der bisherige Eigenthümer nach ausgesprochener Abtretung sich verheirathet, und die Gefahr des zur Abtretung bestimmten Hauses auf sich behalten soll, dieses ihm aber vor der geschehenen Zahlung des Schätzungswerthes abbrennt. Er bringt dann nichts in die Ehe, und wird auch nichts dafür erhalten.

Duttlinger: Er bringt ebenfalls den Anspruch an die Brandversicherungsclasse mit in die Ehe.

Trefurt: Der Herr Berichterstatter hat dem Abgeordn. **Sander** bemerkt, es verstehe sich von selbst, daß die Urkunde eine gerichtliche seyn müsse. Ich glaube dies nicht, glaube aber auch nicht, daß der Antrag des Abg. **Sander** angenommen werden sollte. Man nehme nur den Fall an, daß Jemand ein Pfandrecht auf solche Liegenschaften hat. Warum sollen hier die Weiskäufigkeiten Statt finden, die zur Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde gehören. Wenn sich Jemand durch Privatunterschrift beschreiben läßt, dieses Recht sei ihm unter dem Heutigen bekannt gemacht worden, so sehe ich nicht ein, warum dieses nicht eben so gut genügen sollte, wie ein förmliches Notariatsinstrument.

Sander: Es wird allerdings nicht nothwendig seyn, daß über die Zustellung an die Verwaltungsbehörde ein förmliches Notariatsinstrument eingehändigt werde, sondern es soll nur jede Veränderung des Eigenthums durch die öffentliche Urkunde bewiesen werden, was dadurch geschehen kann, daß sich Jemand von einer Pfandurkunde auf dem Amtsrevisorat eine Abschrift machen und gehörig legalisiren läßt. Ich will nur das bewirken, daß die Verwaltungsbehörde nicht durch Privatschreiben über Eigenthumsveränderungen in die Lage kommt, mit ihrem Verfahren einzuhalten.

Trefurt: Die Zustellung dieser öffentlichen Urkunde wird auch nicht eine urkundliche Nachricht seyn, die nur dadurch erhalten würde, daß die Thatsache der Bekanntmachung beurkundet wird. Dies geschieht aber nicht dadurch, daß Jemanden auf dem Amtsrevisorat eine Abschrift des Pfandbriefs gegeben wird, sondern daß man von der Verwaltungsbehörde urkundlich in die Hand erhält, daß die Benachrichtigung erfolgt sei, was durch ein einfaches Schreiben der Domänenverwaltung geschehen kann.

Merk: Diese Bemerkung ist richtig; denn wenn auch gefordert würde, daß es eine öffentliche Urkunde seyn soll, so könnte dies doch das Mißverständniß veranlassen, daß man glaubte, diese Vorlage der öffentlichen Urkunde müsse durch einen Notariatsakt geschehen, was nicht im Willen der Partheen liegt, denn ein solches Recht kann durch eine Privatvorlage gewahrt werden.

Was die Bestimmung des Eigenthumsübergangs betrifft, so kann es kein anderer Zeitpunkt seyn, als der im Gesetz bestimmte. Es wird kein Urtheil gefällt, das die Expropriation im französischen Gesetz ausspricht, ehe die Zahlung geleistet ist, und wenn man es so weit zurückführen wollte, wo die Entscheidung aus dem Staatsministerium erfolgte, so könnte dies doch Uebelstände veranlassen, indem sich im Lauf der Verhandlungen zeigen kann, daß noch andere Güter genommen werden müssen. Man kann die Einwilligung der Staatsbehörde nicht auf den Zeitpunkt, wo man jedes einzelne Grundstück braucht, verschieben, und zwischen dem Decret von Seiten des Staatsministeriums und der Zahlung hat man gar keinen fixen Punkt, und es ist daher der von der Kommission angenommene Termin ganz der zweckmäßige.

Duttlinger: Man kann keine andere als eine öffentliche Urkunde zulassen. Um dies klar zu machen, denke man sich folgenden Fall: Der Domänenverwalter ist im Begriff für ein abgetretenes Gut die Entschädigungssumme von 20,000 fl. an den A zu bezahlen, der zur Zeit des eingeleiteten Verfahrens der Gutseigenthümer war. Vor der Auszahlung erscheint aber B, um die Zahlung für sich zu verlangen, weil er das Gut in der Zwischenzeit dem A abgekauft habe. Er weist, um dies darzuthun, einen Privatbrief von einem Dritten vor. Wird der Domänenverwalter auf diese Urkunde hin die Zahlung an B leisten können? — Ich antworte: Nein, er kann es nicht; ohne sich der Gefahr auszusetzen, nochmals bezahlen zu müssen. Er kann es nur auf die Vorlage einer öffentlichen Urkunde.

Trefurt: Wenn aber der A, der zur Domänenverwaltung gegangen ist, dort seine öffentliche Urkunde vorgelegt und gefordert hat, daß man an ihn zahlen solle, dessen ungeachtet aber die Zahlung nicht erhält, sondern der B solche erhielt, so wird der A gegen den Domänenverwalter klagen, und vorbringen, er habe durch öffentliche Urkunde nachge-

wiesen, daß er der Eigenthümer sei, während nun doch der B die Zahlung erhalten habe. Wie wird nun hier der A den Grund seiner Klage beweisen müssen? Antwort, nach dem Vorschlag des Abg. Sander, durch eine öffentliche Urkunde über die Thatsache der Zustellung, und nach meinem Vorschlag auch durch eine Privaturkunde. Es sollen der Verwaltungsbehörde gegenüber nur diejenigen Grundlasten und Pfandrechte berücksichtigt werden, deren nachheriger Eintrag hier urkundlich bekannt gemacht worden ist. Wenn also der Domänenverwalter hintennach erklärt, ihm sei nichts zugestellt worden, er wisse von dem Eigenthum des A nichts, so würde nach dem Antrag des Abg. Sander die Privaturkunde als nicht beweisend erklärt. Der A müßte nämlich beweisen, daß er bei dem Beamten erschienen sei, und durch ein Notariatsinstrument sich ausgewiesen habe.

Duttlinger: Das ist nicht die Bestimmung des Paragraphen, und auch nicht die Absicht des Entwurfs, diese Bestimmung aussprechen zu wollen. Im Entwurf war der Ausdruck der: „ausgenommen so weit noch vor dieser Auszahlung gerichtlicher Beschlag darauf gelegt worden ist.“ In der Kommission haben wir geglaubt, etwas weiter gehen zu müssen. Wir wollen, daß der Eigenthümer wahrhaft solcher bleibe, bis zum Augenblick, wo ihm die Zahlung geleistet wird, daß er in der ganzen Zwischenzeit über die Sache schalten könne als unbeschränkter Herr und Eigenthümer, daß er darüber eben so lange nach freiem Belieben verfügen könne, und daß diese Verfügung eine vollkommene Wirkung habe, nur vorausgesetzt, daß die Staatsverwaltung davon in Kenntniß gesetzt wird. Diese muß deshalb alles berücksichtigen, was der Eigenthümer in der Zwischenzeit vornimmt. Wir fordern daher nicht, daß die Art, wie sie in Kenntniß gesetzt werden soll, ein richterlicher Beschlag sei, sondern nur so viel, daß es durch eine öffentliche Urkunde geschehe. Privaturkunden soll sie bei dieser Gelegenheit nicht berücksichtigen. Ich bitte den Abg. Trefurt, ja nicht der Meinung zu seyn, daß man hier in Bezug auf die Beweisstheorie eine Abänderung aufstellen wolle. Nämlich die Verwaltungsbehörde, in so fern sie bei Streitigkeiten über die Zahlung von der Beweislast getroffen wird, muß diesen Beweis führen, lediglich nach den Regeln des bürgerlichen Gesetzbuches und der bürgerlichen Proceßordnung. Hier ist unsere Absicht nur die, auszusprechen, die Verwaltungsbehörde habe nur den früheren Eigenthümer zu bezahlen, sie habe spätere Eigen-

thumsveränderungen dabei nicht zu berücksichtigen, ausgenommen, wenn sie ihr noch vor der Auszahlung durch eine öffentliche Urkunde bekannt gemacht worden sind.

Sander: Man muß hier zwei Sachen unterscheiden. Erstens die Art und Weise, wie eine Eigenthumsveränderung mit der Wirkung bewiesen werden kann, daß die Verwaltungsbehörde, wenn sie diese Eigenthumsveränderung nicht berücksichtigt, an den unrechten Eigenthümer bezahlt haben solle. Diese Art und Weise des Beweises der gemachten Eigenthumsveränderung oder Beschränkung muß durch eine öffentliche Urkunde geschehen. Wenn nun der Paragraph, so wie er lautet, stehen bleibt, so ist dies nicht gesagt. Die darin genannte urkundliche Bekanntmachung an die Verwaltungsbehörde kann nämlich darthun, daß der Beweis überhaupt mittelst einer Urkunde geliefert worden ist, und diese soll eine öffentliche Urkunde seyn. Verschieden davon ist die Frage, wie der Beweis geliefert werde, daß der Verwaltungsbehörde die Eigenthumsveränderung zugestellt und bekannt gemacht worden ist. Dieser Beweis, hat der Herr Berichterstatter bereits gesagt, sei in den allgemeinen Prinzipien über Zustellungen zu suchen. Ich will keineswegs haben, daß darüber eine öffentliche Urkunde erhoben werden solle, indem ich sonst ausschließen müßte, daß der Betheiligte, wenn er mit der öffentlichen Urkunde zu dem Domänenverwalter kommt, und sie ihm vorlegt, diese als gültig soll vorlegen können.

Trefurt: In dieser Form habe ich nichts gegen den Antrag. Wenn aber die Benachrichtigung durch eine öffentliche Urkunde hätte geschehen sollen, dann würde ich dagegen gestimmt haben.

Staatsrath Rebenius: Der §. 73 will nichts anderes bestimmen, als was der §. 39 festsetzt. Die Verwaltungsbehörde soll nur an Denjenigen zahlen, der sich auf eine legale Weise ausweist, daß er Zahlung zu erhalten berechtigt ist. Dies muß, wenn nichts anderes bestimmt wird, durch die Vorlage von Urkunden gleicher Art geschehen, wie sie §. 39 verlangt. Die Regierung hat etwas ganz anderes gefordert, nämlich einen gerichtlichen Akt. Es sollte durch einen gerichtlichen Akt der Verwaltungsbehörde instruiert werden, daß es ein Anderer als der ursprünglich bezeichnete Berechtigte sei, an den die Zahlung geleistet werden müsse.

Serbel: Der Abg. Sander verlangte, daß es „öffentliche Urkunde“ heißen solle, und der Abg. Trefurt ist in so fern mit dem Commissionsantrag einverstanden, daß es

heißen soll „urkundlich,“ worunter auch zu verstehen ist, daß die Verwaltungsbehörde durch ihre Unterschrift anerkenne, daß es ihr insinuiert worden sei. Was will nun aber der Abg. Sander mit der von ihm vorgeschlagenen öffentlichen Urkunde?

Duttlinger: Es ist keine Rede von einer Urkunde über die Thatsache der Bekanntmachung, sondern der Abgeordn. Sander will den Paragraphen in seiner letzten Zeile so gefaßt haben: „Vor der Auszahlung mittelst öffentlicher Urkunde bekannt gemacht wurde.“

Gerbel: Dieses steht ganz mit dem Antrag des Abg. Sander in Widerspruch. Es soll nicht heißen, „durch öffentliche Urkunde bekannt gemacht wurde,“ sondern wir sind mit dem Wort „urkundlich“ zufrieden, worunter auch das verstanden wird, wenn der Rathschreiber der Verwaltungsbehörde es insinuiert, und diese anerkennt, daß es ihr insinuiert worden sei. Eine Staatschreibereurkunde wäre zu viel gefordert, und durch das Wort „urkundlich“ wird wohl der Zweck des Abg. Sander erreicht werden.

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Sander beschlossen:

den Artikel mit der Aenderung anzunehmen, daß es am Ende des Paraphen heißen solle: „mittelst Vorlegung öffentlicher Urkunde bekannt gemacht wurden.“

Die §§. 74 — 78 werden ohne Erinnerung angenommen. Diefelben lauten:

§. 74.

„Das Gemeinderathzeugniß hat ebenfalls die Wirkung, daß darin nicht aufgeführte Ansprüche, welche vorher schon bestanden, von der Verwaltungsbehörde bei der Auszahlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen sind, abermals unter der Voraussetzung, daß die Zahlung, und in Folge derselben die Eintragung des Eigenthums erwerbs binnen der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten viermonatlichen Frist erfolgt.“

§. 75.

„Die Verwaltungsbehörde bezahlt die ganze Entschädigungssumme an den Eigenthümer des abzutretenden Guts, wenn in dem Gemeinderathzeugnisse außer ihm keine andern Betheiligten aufgeführt sind, oder später sich gemeldet haben, und eben so, wenn in der nach §. 52 angeordneten Tagsfahrt nur der Eigenthümer, oder weder er, noch ein anderer Betheiligter erschienen ist.“

„Eine Ausnahme machen die eingetragenen Summen der nicht erschienenen Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, welche an die Hinterlegungskasse zu bezahlen sind.“

„In allen andern Fällen zahlt die Verwaltungsbehörde die Entschädigungssumme an die verschiedenen Betheiligten, nach der zu Stande gekommenen Uebereinkunft, oder nach richterlicher Bestimmung, oder wenn es noch an der einen wie an der andern fehlt, so wie im Falle verweigerter Zahlungsannahme, an die Hinterlegungskasse.“

§. 76.

„Mit dem Tag, an welchem die durch Uebereinkunft, Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters bestimmten Summen nach Maßgabe des §. 75 bezahlt werden, geht das Eigenthum des Guts, ohne daß es einer besondern Bestätigung oder Bestätigung bedarf, frei und unbelastet auf die Verwaltungsbehörde über, vorausgesetzt, daß die Zahlung, und darauf die Eintragung des Erwerbs innerhalb der im §. 73 bestimmten viermonatlichen Frist erfolgen.“

„Sie kann darnach wegen zur Zeit unbekannt gebliebener Rechte nicht weiter in Anspruch genommen werden, und ist eben so wenig dem in den Landrechtsätzen 2185 und 2185 a bestimmten Ueberbietungsrechte der Gläubiger unterworfen.“

§. 77.

„Erfolgen Zahlung und Eintragung des Erwerbs nicht innerhalb dieser Frist, so kann die Verwaltungsbehörde die Auszahlung nach Maßgabe des §. 75 und mit der im vorstehenden §. 76 bestimmten Wirkung nur dann leisten, wenn der Gemeinderath bescheinigt, daß in der Zwischenzeit, vom Anfang jener Frist an bis dahin, keine weiteren Eigenthumsveränderungen oder Belastungen im Grund- oder Unterpfandsbuch eingetragen worden sind.“

„Sind in der Zwischenzeit solche Eintragungen geschehen, so hat sie vorerst wieder neue richterliche Bestimmung oder Uebereinkunft der Betheiligten zu veranlassen, oder die Zahlung an die Hinterlegungskasse zu leisten.“

§. 78.

„Die im Urtheil bestimmte besondere Ersatzsumme für natürliche oder erzeugte Früchte des abzutretenden Guts fällt weg, wenn der Inhaber die Früchte noch selbst bezog.“

„Dagen hat derselbe, wenn er darnach, ehe die Verwaltungsbehörde das Gut in Folge geleisteter Zahlung über-

nimmt, weitere Kosten auf den neuerlichen Anbau verwendet, außer deren Ersatz ferner 5 Procente Zins von der ganzen Entschädigungssumme, von der Zeit der letzten Ernte oder des letzten Früchtebezugs an bis zum Zahlungstag, zu fordern, ohne daß jedoch ein Streit über den Betrag die Besitznahme der Verwaltungsbehörde aufhalten kann.“

Zu

§. 79.

„Das Urtheil über die Entschädigung verliert, mit Ausnahme seiner Entscheidung über die Proceßkosten, durch den Ablauf von 2 Monaten von eingetretener Rechtskraft an, seine Wirkung, wenn die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb dieser Zeit durch, dem §. 75 gemäß, geleistete Zahlung das Eigenthum des abzutretenden Guts wirklich erwirbt.“

Staatsrath Rebenius: Der Regierungsentwurf hat einen Termin von sechs Monaten bestimmt, allein wir haben uns überzeugt, daß dieser Termin etwas zu weit hinausgesetzt sei, und zwar aus denselben Gründen, welche der Bericht enthält. Den Zeitraum von zwei Monaten halte ich aber doch für zu beengt, und wünsche, daß etwa drei Monate, also die Hälfte der Zeit, angenommen werde, welche der ursprüngliche Regierungsentwurf festsetzte.

Nach einigen Erläuterungen wird der Paragraph mit der von dem Herrn Regierungskommissär vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

Zu

§. 80 — 83

lautend:

§. 80.

„Wird das Unternehmen, für welches die Abtretung geschehen ist, wieder aufgegeben, so kann der frühere Eigenthümer das Gut, so fern an demselben nicht inzwischen den Werth erhöhende wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden, gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme, wieder zurückfordern, vorausgesetzt, daß es innerhalb Jahresfrist von deren Empfang an geschieht; oder, wenn die Verwaltungsbehörde dasselbe vor Ablauf dieser Frist verkauft, ohne Rücksicht auf Statt gehabte Veränderungen, das Einstandsrecht ausüben.“

§. 81.

„In Fällen, wo die Verwaltungsbehörde zum Behuf eines öffentlichen Unternehmens eine Berechtigung unentgeltlich aufzuheben oder zu beschränken beabsichtigt, indem sie

dem Inhaber wegen des Entstehungstitels oder aus andern Gründen ein Recht auf Entschädigung nicht zugesetzt, oder wo sie zu gleichem Zweck ein Gut verwenden will, welches ihr bestritten wird, so ist der Streit hier über vor der zuständigen Behörde in besonderem Wege zuerst anzutragen, ehe das Verfahren über die Verbindlichkeit zur Abtretung und die Entschädigung eingeleitet wird.“

§. 82.

„Es kann jedoch die Verwaltungsbehörde dieses Verfahren, besonders wenn der Gegner sich im Besitze befindet, oder um sich selbst durch einstweilige Nichtigstellung des Betrags gegen künftige Ueberforderungen für den Fall des Unterliegens in jenem Streite sicher zu stellen, auch vor Austrag desselben vorläufig einleiten, und gegen einstweilige vorschußweise Bezahlung der, im Falle des Obsegens in der Hauptsache wieder zurück zu erhaltenden, Entschädigungssumme zur vorläufigen Abtretung gelangen.“

§. 83.

„In gleicher Weise ist die Verwaltungsbehörde befugt, in Fällen, wo nur das Daseyn oder der Umfang eines behaupteten Pachts oder einer Grunddienbarkeit bestritten ist, mit Vorbehalt des besondern nachträglichen Austrags des Streits, auf allen Fall die vorläufige Bestimmung des durch diese Verhältnisse bedingten und ebenfalls vorschußweise zu bezahlenden Entschädigungsbetrags zu verlangen.“
wird nichts bemerkt.

Fünfter Titel.

Von den Kosten des Verfahrens.

§. 84.

„Die Kosten des Verfahrens über die Verbindlichkeit zur Abtretung trägt in allen Fällen die Verwaltungsbehörde, und ersetzt den Betheiligten alle dadurch verursachten nothwendigen Auslagen.“

„Es finden hiebei weder Stempel- noch Sportelgebühren Statt.“

Staatsrath Rebenius: Ich muß hier darauf aufmerksam machen, daß der Zusatz: „und ersetzt den Betheiligten alle dadurch verursachten nothwendigen Auslagen,“ nicht in dem Regierungsentwurf enthalten war. Wir glauben nicht, daß in diesem Fall ein Ersatz für Kosten eintreten kann. Die Betheiligten werden beigeladen, um ihre Interessen zu wahren. Es ist aber, wenn sie nicht wollen, nicht nothwendig, daß sie bei der Verhandlung erscheinen, denn in der Regel

kommt ihnen doch über die Nothwendigkeit der Abtretung kein Urtheil zu. Ich sehe nicht ein, welche Auslagen dabei vorkommen können, wenn es nicht etwa Kosten sind, die sie an Advokaten bezahlen. Diese möchte ich aber nicht für nothwendig erklären. Wenn der Zusatz stehen bleibt, so werden wohl in vielen Fällen ungegründete Reklamationen wegen Kostenersatz gemacht werden.

A s c h b a c h: Es werden nach den Umständen manche Parthien ganz recht thun, einen Advokaten zu berathen, und wenn dies der Fall ist, so müssen auch die Auslagen dafür ersetzt werden. Es wäre überhaupt eine sonderbare, dem Geist des ganzen Gesetzes widersprechende Erscheinung, wenn man in Beziehung auf den Kostenersatz es so genau nehmen wollte, während doch bei der Vergütung des Gegenstandes selbst so große Freigebigkeit herrschen soll.

K n a p p: Es heißt hier, die Verwaltungsbehörde zahle in allen Fällen die Kosten. Ist sie auch dann verpflichtet, wenn Privatunternehmungen gemacht werden?

D u t t l i n g e r: Die Einwendungen des Herrn Regierungskommissärs werden uns nicht bestimmen können, den Antrag der Kommission aufzugeben, welcher in der That nichts anderes ausdrückt, als das Anerkennung einer wahren Forderung der Gerechtigkeit. Der Herr Regierungsbredner besorgt, daß es grundlose Reklamationen geben werde, daß die Betheiligten unnöthige Ausgaben machen werden, denen sie das Prädikat nothwendige Ausgaben beilegen könnten.

Wir haben aber in der Civilprozeßordnung die nämliche Bestimmung, ohne daß sich solcher Nachtheil gezeigt hat. Der Unterlegende soll dort dem Gegner ebenfalls alle nothwendigen Kosten ersetzen. Ob im einzelnen Fall die Kosten nothwendig gewesen sind oder nicht, ist eine quaestio facti, eine Frage, über welche der Richter in einem summarischen Verfahren entscheidet. Die Kostenverzeichnisse werden vorgelegt und dekretirt, und wo der Richter findet, daß überflüssige Ausgaben aufgerechnet worden, hat er sie zu moderiren. Es kann der Fall seyn, daß der Eigenthümer einen Advokaten oder Techniker zu Rath gezogen hat. Es kann seyn, daß es nöthig, oder daß es unnöthig gewesen ist. Der Richter wird die Frage entscheiden, und die Kosten darnach dekretiren oder die Dekretur verweigern. In beiden Fällen sind die Betheiligten berechtigt, sich zu beschweren. Ich glaube, man sollte den Antrag der Kommission annehmen.

Staatsrath Nebenius: Ich muß diesem Antrag widersprechen, da er auf keinem Rechtsprincip beruht. Der Staat hat das Recht, in Fällen der Nothwendigkeit von dem Eigenthümer die Abtretung zu fordern. Dies ist ein Vorbehalt, der auf allem Eigenthum liegt, das nur durch den Staat und im Staat besteht. Wenn der Staat von seinem Recht Gebrauch macht, die Abtretung gegen vollständige Entschädigung zu fordern, so ist es billig, daß er Jedem Gelegenheit giebt, seine Erinnerungen über die Nothwendigkeit der Abtretung zu machen; ihn aber dafür, daß er dieses Recht übt, noch zu bezahlen, dazu kann ich keinen Grund finden. Es gibt ganz andere Fälle, in welchen der Einzelne im Interesse der Gesellschaft sich etwas gefallen lassen muß, ohne daß man ihn dafür entschädigt. Ich erinnere nur daran, daß wer das Unglück hat, eines Verbrechens verdächtig zu werden, sich gefallen lassen muß, in Untersuchung genommen und verhaftet zu werden, und wenn er unschuldig befunden wird, keine Entschädigung erhält. Dies ist hart; allein er bringt der Gesellschaft dieses Opfer.

Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Verhandlung über die Pflicht zur Abtretung gar nicht vor dem Richter geführt wird, sie müßte nun an den Richter kommen, um die Kostendekretur alsdann zu verfügen. Ich hielte aber dieses nicht einmal für schicklich, sondern diese Dekretur müßte jedenfalls der Verwaltungsbehörde überlassen seyn.

S e r b e l: Es handelt sich hier um ein reines Administrativverfahren, wo die Anwendung von Advokaten zu den Ausnahmen gehört. Werden sie aber angewendet, so hat die Administrativbehörde das Recht, die Kosten zu dekretiren. Schon jetzt wird aber unter den nothwendigen Ausgaben unterschieden, da man z. B. bei den Unterbehörden in der ersten Instanz nicht gebunden ist, Procuratoren zu halten. Die Advokatenkosten werden sonach häufig unter die willkürlichen Ausgaben gerechnet, welche die Parthieen auf sich selbst behalten müssen. Hier in diesem Fall wird nur dann von solchen Ausgaben die Rede seyn, wenn ein Auswärtiger einen Mandatar stellen muß. Diesem Auswärtigen kann man nicht zumuthen, seinen Mandatar zu bezahlen, bloß darum, weil die Staatsbehörde oder eine Korporation ihm sein Gut nehmen will und er sich hören lassen muß. Für den Advokaten wird es selten hier etwas Wesentliches zu thun geben. Jeder Anwalt, der nur irgend etwas zu thun hat, hütet sich auch sehr, bei Administrativbehörden vorzustehen, denn hier sind die Taxen so beschnitten, daß man

das Salz nicht an die Suppe verdient. Die Parthieen werden selbst erscheinen, und von nothwendigen Ausgaben könnte nur dann die Rede seyn, wenn die Behörde selbst, welche das Eigenthum verlangt, durch einen juristischen Vertreter auftritt, ihr also gleiche Kraft entgegengestellt werden muß.

Staatsrath Nebenius: Die Verhandlung wird auch häufig damit endigen, daß die Abtretungspflicht wirklich ausgesprochen wird. Sollen nun in diesem Fall Demjenigen, der widersprochen hat, und unterliegt, dennoch die Ausgaben, die er gehabt zu haben behauptet, ersetzt werden? Man hat sich auf die Analogie der Prozeßordnung berufen, was ich mir gefallen lasse; darnach müßten aber nur Demjenigen, welcher der Abtretung widersprach, und nicht unterlag, die Kosten ersetzt werden, aber keinem Eigenthümer der durch unerhebliche oder unbegründete Einwendungen die Sache nur verzögert hat.

Serbek: Sie werden mit ihren Einwendungen nur hintenach gehört, so daß also das Verfahren nicht verzögert werden kann.

Staatsrath Nebenius: Eine solche Bestimmung führt dahin, daß man Objecte der Entschädigung sieht, wo keine sind, und dadurch unnöthige Prozeduren veranlaßt.

Mohr: Das, was Herr Staatsrath Nebenius bemerkte, kann hier nicht anschlagen, der Staat hat Anspruch auf die körperliche und geistige Kraft eines jeden Staatsbürgers, und doch wird Niemand behaupten, daß Derjenige, der sich ganz dem Staat widmet, dieses unentgeltlich thun solle, bloß darum, weil er dem Staat mit seiner geistigen Kraft verpflichtet ist. Der Staat entschädigt hier für dasjenige, was Jener in höherem Maße zu den Staatszwecken beiträgt. Dasselbe muß auch hier Anwendung finden, obgleich der Bürger mit seinem Eigenthum dem Staat verpflichtet ist, es muß letzterer, wenn aus Veranlassung der Abtretung des Eigenthums dem Besitzer Schaden zugeht, denselben ihm ersetzen.

Staatsminister Winter: Es ist nur von denjenigen Kosten die Rede, die der Entschädigung vorausgehen.

Sander: Wenn diese Kosten von dem Richter dekretirt werden, so wird im ganzen Lande keiner seyn, der Advokatenkosten unter die nothwendigen Kosten aufnimmt. Es handelt sich hier um kein Verfahren vor dem Richter, überhaupt um kein Rechtsverfahren. Es kommen keine Rechts-

gründe zur Sprache und ich wüßte nicht, was ein Advokat dabei zu thun hätte. Er kann als Bevollmächtigter auftreten, aber nicht mehr fordern, als was jedem andern Mandatar gegeben wird, und so werden die Kosten von dem Ort, wo die Kommission ausgeht, bis zu dem Ort, wo die Abtretung geschieht, höchstens 45 fr. ausmachen, gegen die Parthie kann er allerdings viel höhere Diäten fordern, aber nicht gegen den Staat.

Der Paragraph wird hierauf angenommen.

Die §§. 85 — 90, lautend, und zwar:

§. 85.

„Eben so trägt die Verwaltungsbehörde allein die Kosten einer einstweiligen Verfügung und der zu deren Vorbereitung Statt gehabten Tagfahrt, so wie die Kosten der Hinterlegung bei der Hinterlegungskasse, ausgenommen, wo solche wegen verweigerter Zahlungsannahme oder wegen eines Streits der Beklagten unter sich, erfolgte.“

§. 86.

„Sie hat ferner in dem Verfahren über die Entschädigung die Kosten der Klage (§. 47 und 48) und des ihr beizulegenden Gemeinderathszeugnisses in allen Fällen auf sich zu behalten.“

§. 87.

„Das Erkenntniß über alle übrigen Kosten richtet sich nach den Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung, über jene des Hauptverfahrens zur Feststellung der Entschädigungssumme insbesondere nach dem Verhältnisse, in welchem das Anerbieten der Verwaltungsbehörde und die Anforderungen der Beklagten von der im Urtheil bestimmten Summe abweichen.“

§. 88.

„Alles, was das Gesetz rücksichtlich der eine Abtretung fordernden Verwaltungsbehörde anordnet, gilt auch von denjenigen Privatpersonen oder Gesellschaften, welche für öffentliche, ihnen zur Ausführung oder Betreibung überlassene Unternehmungen Abtretungen begehren, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Zwangsabtretung vorhanden sind.“

§. 89.

„Überall, wo in dem gegenwärtigen Gesetze von Eigenthümern die Rede ist, werden auch die Nutzgen-

thümer und die Berechtigungsinhaber der im §. 6 bezeichneten Art darunter begriffen.“

§. 90.

„Wo in Nothfällen, wie im Kriege, oder bei einem Brande, oder bei Wassergefahren, ein augenblicklicher Angriff oder die unverschiebbare Wegnahme beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist, wird die nach folgende Entschädigung, sofern es sich nicht um eine nach den Gesetzen unentgeltlich zu tragende Last handelt, ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgemittelt und geleistet.“

werden ohne Bemerkung angenommen.

Zu

§. 91.

lautend:

„Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Verfahren bei gezwungenen Abtretungen zum öffentlichen Nutzen sind aufgehoben, mit Ausnahme der besondern Gesetze und Verordnungen über das Recht des Bergbaues auf fremdem Eigenthume, und über die Entschädigungen in Brandfällen.“

Staatsrath Nebeniüs: Es bestehen noch solche Lasten, z. B. die der Besitzer von Grundstücken an Flüssen in Bezug auf Leinpfade.

Duttlinger: Dies ist schon durch das Landrecht bestimmt.

Sonntag: Ich erlaube mir, hier einen Antrag zu stellen, wozu ich durch die bisherige Praxis veranlaßt werde. In der Verfassung ist bestimmt, daß man schuldig sei, zu öffentlichen Zwecken nach der Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorausgegangener Entschädigung Eigenthum abzutreten. Dies ist aber bis jetzt nicht immer befolgt worden, sondern das Eigenthum wurde oft gewalthätig weggenommen; darum wünsche ich, daß am Schluß dieses Gesetzes die Bestimmung aufgenommen werde, daß diejenige Behörde, die nicht nach dem Gesetz verfährt, einer Strafe unterworfen werde.

Staatsrath Nebeniüs: Zum Trost des Abgeordneten Sonntag kann ich ihm versichern, daß gerade Diejenigen, bei welchen die Form verletzt wurde, in der Regel die reichlichste Entschädigung erhielten. In der Regel war es der Fall, daß sich die Eigenthümer gern verletzen ließen, damit sie hinterher recht große Forderungen machen konnten. Anfangs erklärten sie, sie fänden gar keinen Anstand bei der Abtretung, die Entschädigung werde sich schon finden, während sie später ihre Forderungen über alle Maßen steigerten.

Verhandl. der II. Kammer 1835. v. 9. J.

Sonntag: Die Behörde hätte solches nicht thun sollen, Ich weiß einen Fall, wo wegen eines Postens, der im Streite war, das Einkommen der Gemeinde gepfändet wurde, was ebenfalls ungesetzlich war. Der Bürgermeister hat es nicht zugeben wollen, und die Zahlung auf keine andere Art erhalten können, als auf eine Art, zu der er ungern geschritten ist. Er sagte nämlich, er werde ausschellen lassen, daß keine Steuer bezahlt werden solle.

Staatsminister Winter: Darum ist das Gesetz gemacht, und wenn es Jemand nicht beobachtet, so wird er entweder bestraft oder wird persönlich in Anspruch genommen.

Sander: Die Kommission wird wohl nicht die Meinung gehabt haben, daß im §. 90 ausgesprochen werden solle, der Staat habe die Entschädigung zu leisten. Man könnte dies aber aus der Fassung des Paragraphen schließen.

Duttlinger: Es ist bloß von dem Verfahren die Rede.

Sander: Es würde auch auf den Staat eine außerordentliche Last gelegt, wenn dieser die Entschädigung zu leisten hätte.

Duttlinger: Dem Abg. Sonntag will ich nur mit wenigen Worten einige Besorgnisse benehmen. In den 91 Paragraphen, aus denen das Gesetz besteht, befinden sich sehr viele, welche die Mittel und Wege bezeichnen, die man anwenden und einschlagen soll, wenn die Verwaltungsbehörde auf eine so unverantwortliche Art verfahren will, wovon der Abg. Sonntag Beispiele angeführt hat. Man hat Beschwerden, Klagen und Rechtsmittel gegen die Verwaltungsbehörde und wenn alles dieses nichts hilft, das Petitionsrecht an die Kammer und am Ende Anklage der Minister.

Aschbach: Ich bemerke, daß der Antrag des Abg. Sonntag offenbar nicht in dem Sinn geschah, der ihm in einer scherzhaften Entgegnung des Berichterstatters unterstellt worden ist. Der Abg. Sonntag denkt nicht daran, daß das Gesetz noch bestimmen müsse, seine einzelnen Verfügungen seien auch zu vollziehen; er will nur die Besorgniß aussprechen, daß es Behörden geben könnte, welche mit gewissenloser Außerachtlassung des Gesetzes willkürlich und gewaltsam handeln könnten, wie dies bisher schon geschehen ist. Er fordert dafür eine Vorkehrung durch Androhung von Strafen gegen Beamte, die dem Gesetze zuwider handeln. Die Bemerkungen des Herrn Ministers aber werden ihn wohl

beruhigen, daß nach den bestehenden Gesetzen die Beamten schon mit allem Nachdruck zur Verantwortung gezogen werden können.

Knappe: Es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn man für solche Fälle im Gesetz eine Strafe festsetzte von 100 Thalern, worauf der Wunsch des Abg. **Sonntag** vielleicht gerichtet seyn wird.

Staatsminister Winter: In Beziehung auf die Bemerkung des Abg. **Sander** zum §. 90 könnte man sagen, daß die Entschädigung von den dazu Verpflichteten geleistet werde.

Schaaff: Das Gesetz handelt nicht bloß von der Entschädigung, die der Staat zu leisten hat.

Staatsminister Winter: Jeder Privatmann, der im Krieg eine Beschädigung leidet, könnte eine Entschädigung fordern, allein das ist an und für sich ausgenommen, weil dies ein Unglück ist, das Jeden trifft. Es sind aber Fälle möglich, wo Jemand glaubt, er habe an den Staat Entschädigung zu fordern, wenn z. B. von fremden Truppen ein Lager errichtet wird. Allein auch hier hat er die Entschädigung nicht an den Staat, sondern an die Truppen zu fordern, für die er ein Stück Gut zu einem Lagerplatz abgegeben hat.

Sander: Ich für meine Person wäre nie auf den Gedanken gekommen, daß man mit Recht dem Staate die Entschädigung aufbürden könnte; allein von der Bedenklichkeit bin ich noch nicht geheilt, daß in vielen Fällen es möglich wäre, geradezu auszusprechen, der Staat habe die Entschädigung zu leisten.

Duttlinger: Das Bekenntniß des Abg. **Sander** ist mir hinreichender Grund, daß er auf keinen Zweifel gekommen sei, zu glauben, daß Andere gewiß nicht darauf kommen werden (Gelächter). Wir Juristen kommen auf Zweifel, wo Andere keine haben. Uebrigens glaube ich, daß jeder Zweifel gehoben ist, wenn wir die letzten zwei Worte „und geleistet“ weglassen.

Die Kammer beschließt, daß in dem §. 90 die Worte „und geleistet“ nach dem Antrage des Abg. **Duttlinger** weglassen sollen, worauf auch der §. 91 angenommen wird.

Hierauf erfolgte über das ganze Gesetz die Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs, wonach dasselbe von den vierzig anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen wird.

Nach dem von der Kammer genehmigten Vorschlage des Präsidenten, werden nun noch einige Petitionsberichte vortragen.

Vorher stellt der Abg. **Aischbach** an die Petitionscommission die Frage, ob der Bericht über die alten Abgaben bald werde erstattet werden. Die Sache sei auf allen früheren Landtagen schon so vorbereitet worden, daß man nicht nöthig habe, noch mehr Petitionen abzuwarten; die Sache sei von hohem Interesse und wenn sie bald vorgenommen würde, so wäre es vielleicht möglich, daß man noch eine Gesetzesvorlage erhielte, wenigstens über einige der bedeutendsten alten Abgaben, wegen welcher der Landtag von 1831 eine Adresse vor den Thron gebracht habe.

Duttlinger fragt nach dem Kommissionsbericht über die Petition des Landwehrcapitäns **Schubert**.

Schaaff: Die Erledigung der Alten-Abgabenangelegenheit liegt wohl keinem Mitgliede der Kammer mehr am Herzen, als dem Berichterstatter selbst, der gegenwärtig zu sprechen die Ehre hat. Der Grund des bisherigen Aufenthalts liegt aber darin, weil man erst abwarten wollte, ob und welche Petitionen noch einkommen werden. Dieser Grund fällt jetzt weg und der Bericht ist in der Arbeit. Daß dieses nicht unbedeutend ist, weiß der Fragesteller aus eigener Erfahrung, da er auf zwei frühern Landtagen Berichterstatter in der Sache war, am besten. Es wäre freilich zu wünschen gewesen, wenn wir auf meine gleich bei dem Beginn des Landtags an die Regierungskommission gerichtete Frage eine tröstliche Antwort erhalten hätten. Ich gestehe, daß mich jene Antwort nicht eben ermuntert hat, eine umfassende Arbeit vorzunehmen, welche voraussichtlich keinen Erfolg hat. Es können meiner Ansicht nach drei Anträge gestellt werden, einmal eine Empfehlung an die Regierung, dieser Weg, als der kürzeste, wäre einzuschlagen, wenn uns der Herr Minister eine erfreulichere Aussicht eröffnete, als früher geschehen ist.

Staatsminister Winter: Ueber den Handlohn und das Drittelsrecht ist schon eine Art von Entwurf ausgearbeitet aber noch nicht zur Vorlage an die Kammer reif. Jedenfalls ist es eine schwierige Arbeit.

Schaaff: Diese Schwierigkeit habe ich nie mißkannt. Es handelt sich um die Drittelspflicht, das Herbrecht, den Handlohn, den Sterbfall, die Währschaft und andere in diese Kategorie gehörige Abgaben.

Nach der Erklärung des Herrn Ministers wird die Petitionskommission in der Lage seyn, einen Antrag auf empfehlende Ueberweisung der Petitionen an das Staatsministerium zu stellen. Wäre diese Erklärung nicht erfolgt, so würde vielleicht der Antrag auf Ueberweisung an die Kommission über die Motion des Abg. v. Tscheppe wegen der alten Abgaben oder auch der Antrag gestellt worden seyn, die Sache als Motion zu behandeln und an die Abtheilungen zu verweisen, um ihr dadurch mehr Kraft und Eingang bei der Regierung zu verschaffen. Denn es ist nicht zu zweifeln an dem Beitritt der ersten Kammer zu einer den Wünschen der Petenten entsprechenden Adresse.

Staatsminister Winter: Ich will Ihnen alle Akten geben lassen, und Sie werden sich überzeugen, daß es sich nur eigentlich darum handelt, ob der Staat alle diese Rechte bezahlen soll.

Nachdem der Abg. Mördes wegen des Schäfereiübertriebsrechts eine Frage an den Minister Winter gestellt und von dem Präsidenten die Auskunft erhalten hatte, daß der Abg. Körner bereits hierwegen eine Motion angekündigt habe und dieselbe nach seiner bald erfolgenden Rückkehr aus dem Urlaub begründen werde; erstattete der Abg. Wezel II. Bericht über die Petition des ehemaligen Landwehrkapitans Schubert aus Weßlar, dormalen im Arbeitshaus zu Pforzheim, um Entschädigung und Entlassung in seine Heimath.

Beil. Nr. 2.

Nach eröffneter Diskussion erhielt der Abgeordnete

Rnapp das Wort. Das Schicksal des ehemaligen Landwehrkapitans Schubert ist sehr hart. Es ist in diesem Saale in früherer und neuerer Zeit schon so viel von Ehre gesprochen worden, daß ich glaube, es wäre nicht am unrechten Platz, auch dem Landwehrkapitan Schubert einen Theil davon zukommen zu lassen. Schubert war früher Kapitän bei der Landwehr zur Zeit der Gefahr des Vaterlandes. Er sah, nachdem der Krieg, in welchem er zwei ehrenvolle Feldzüge mitgemacht hatte, zu Ende war, seine Kollegen in höhere Stellen übertreten, die Lieutenants stiegen eine Charge höher, bei ihm aber fand ein umgekehrtes Avancement Statt; er wurde vom Kapitän zum Gemeinen gemacht. Wenn dieser Mann im Ueberdruß und in Folge seiner Hintansetzung auch schon Manches gethan hat, was er nicht hätte thun sollen, so hat er eben nur so gehandelt, wie jeder Andere gehandelt haben würde, wenn ihm das gleiche Schicksal widerfahren

wäre. Es ist zu bedauern, daß dieser Mann von einem so harten Schicksal getroffen worden ist, und ich glaube, daß es selbst im Interesse der Allgemeinheit wäre, wenn man diese Petition mit Empfehlung an das Staatsministerium überweisen würde, damit doch einmal dem Bedrängten auf irgend eine Art geholfen werde, etwa durch Ausmittlung einer Summe, die ihm möglich machte, entweder in sein Vaterland oder das Ausland zu gehen oder aber seine Lage in unserm Staate zu verleben, wodurch die Staatskasse nicht zu sehr belastet werden könnte. Ich stelle deshalb den Antrag auf Ueberweisung der Petition ans Staatsministerium mit dem Wunsche, den Bedrängten mit einer Summe zu unterstützen, damit er wieder in dem einen oder andern Fall als ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft auftreten kann.

Welcker: Einen Anspruch auf Staatsanstellung kann der Petent nicht machen und ihn am wenigsten die Kammer unterstützen. So weit es sich davon handelt, ihm ein Geschäft zu geben, wodurch er einen Unterhalt gewinnen könnte, wird man dies der Regierung überlassen können, ohne daß es deshalb einer besondern Empfehlung von der Kammer aus an die Regierung bedürfte. Ich glaube, unsere humane Regierung wird thun, was sie nach Verhältnissen thun kann, und in dieser Beziehung habe ich daher weiter nichts zu bemerken. Dagegen hat mich ein Punkt in dem Vortrag des Herrn Berichtserstatters sehr unangenehm überrascht. Ich kenne kein Gesetz in dem badischen Staate, welches die Regierung ermächtigt, Jemanden ohne gerichtliches Urtheil in das Arbeitshaus zu thun. Was die erste Versetzung dahin betrifft, so soll der Petent nach dem Kommissionsbericht aus humaner Absicht und ohne Verletzung des Petenten nach Pforzheim in das Arbeitshaus gebracht worden seyn; was aber die zweite Abführung dahin von Gegenbach aus anbelangt, so führt er darüber Beschwerde, und wenn nicht die Thatsachen unvollständig sind, so ist diese Versetzung nicht mit seinem Willen erfolgt. Ich müßte dies sehr bedauern, denn wie ein solcher Grundsatz aufgestellt ist, so sieht Jedermann ein, zu welchem Mißbrauch dies führen kann. Wenn die Sache sich wirklich so verhält, so kann ich wiederholt nur mein tiefes Bedauern darüber aussprechen.

Wezel II.: Die Kommission hätte dieselben Anträge gestellt, und es fand eine lange Diskussion darüber Statt, aber wir haben gefürchtet, daß der Antrag nicht realisiert werden würde. Da nämlich Schubert sich schon seit 1809 im Großherzogthum Baden aufhält und Ansprüche wegen

seiner bei der Landwehr geleisteten Dienste an den Staat und gleichsam das Indigenat durch diesen langen Aufenthalt erworben hat, so zweifelten wir, ob er nach so langer Zeit nur wieder in Weßlar würde aufgenommen werden. Wir überließen der hohen Regierung, zu dieser Wiederaufnahme mitzuwirken. Die Kommission konnte sich in einen speziellen Antrag nicht einlassen, sondern glaubte den Pflichten der Menschlichkeit Genüge zu thun, wenn diesem Menschen nach dem zweckmäßigen Vorschlag der Mittelrheinkreisregierung eine Anstellung auf Wohlverhalten hin gegeben würde. Eine solche Anstellung bei der Anstalt im Arbeitshaus wird ihm keine Schande machen, wenn er nur sein ehrliches Auskommen hat und seine seit längerer Zeit beobachtete anständige Lebensweise fortsetzt. Dem Abg. Welcker will ich bemerken, daß Schubert nicht als Sträfling in das Arbeitshaus gebracht worden ist. Er war brodlos, hatte keine Verwandte und keine Heimath, keine Unterhaltung und keine Kleidung und es mußte doch für ihn gesorgt werden. Das hohe Ministerium hat bestimmt ausgesprochen, daß es ihm an seiner Ehre nicht nachtheilig seyn soll, und es geschah sonach aus einem humanen Grunde, und weil es im Großherzogthum keinen andern Ort giebt, wo solche arbeitslose Menschen untergebracht werden könnten. Denselben in einem Wirthshaus verpflegen zu lassen, wäre ebenfalls nicht zweckmäßig gewesen. Die Regierung hat, wie aus den voluminösen Akten zu ersehen, gethan, was nur gethan werden konnte. Ich habe die näheren Notizen nicht in den Bericht aufnehmen können wegen des großen Umfangs derselben; denn ich habe mit dem Nothwendigsten, das ich in dem Bericht aufgenommen habe, Ihre Geduld ohnehin schon längere Zeit in Anspruch nehmen müssen. Es ist übrigens diesem Menschen ein besseres Schicksal zu wünschen, und dadurch, daß er Brauchbarkeit zeigt, wird sich vielleicht später ein noch vortheilhafteres Unterkommen finden lassen, wodurch für seine alten Tage gesorgt ist.

Duttlinger: Die Kommission hat auf die Tagesordnung angetragen, weil der Petent sich nicht ausgewiesen habe, daß er bei der obersten Staatsbehörde enthört worden sei. Ich hatte die Ehre, mehrere Vorstellungen des Petenten, worüber der Bericht so eben erstattet worden ist, der Kammer vorzulegen. Ich erinnere mich, daß darunter eine die Bitte enthält, man möge ihn aus dem Großherzogthum entlassen, damit er in sein Vaterland zurückkehre, man möge ihm für die rückständigen und künftigen Wartgelder eine

Aversalsumme geben, und die Kammer möge deshalb sein Gesuch dem Staatsministerium empfehlen. Hier ist die Rede nicht von Beschwerden, sondern von Vorstellungen, welche nicht gebunden sind an die Förmlichkeit, von welcher der Kommissionsbericht gesprochen hat. Es hat die Kammer nur dann die Tagesordnung wegen nicht nachgewiesener Enthörung zu beschließen, wenn die Rede ist von Beschwerden gegen Anordnungen der Staatsstellen, diese müssen die ganze Hierarchie der Staatsstellen durchlaufen haben, ehe sie im Wege der Petition an die Kammer gebracht werden können. Es ist hier aber nicht von einer Beschwerde die Rede, sondern von einem einfachen Gesuch. Ich würde sehr wünschen, daß diesem Gesuche entsprochen werden könnte, nicht nur im Interesse des Petenten selbst, sondern auch im Interesse des Großherzogthums. Im Interesse des Petenten besonders aus dem Grund, weil sich derselbe im Großherzogthum in eine Lage gestellt hat, welche ihm in der Zukunft auf der Bahn seines Lebens viele Schwierigkeiten bereiten muß, welche, wenn er sein zukünftiges Leben in einer andern Gesellschaft zubringt, nicht Statt finden werden. Er führt in der Bittschrift an, daß er ein Rheinpreuße sei. Wenn dies wirklich der Fall ist und er in Preußen aufgenommen wird, so wünschte ich sehr, daß seiner Bitte entsprochen werden könnte.

Staatsminister Winter: Wir haben ihm ein Kapital geben wollen, um damit nach Amerika auswandern zu können, weil wir hofften, er werde von da nicht mehr zurückkommen. Allein er hat es nicht angenommen, weil wir ihm nicht alles auf die Hand geben wollten.

Wegel II.: Er hat das Geld zur Reise nach Amerika auf die Hand wollen, weil er nicht unter der Aufsicht eines Rittmeisters, dessen Name mir gerade nicht einfällt, die Reise antreten wollte; er gieng nachher von dem Auswanderungsvorhaben wieder ab. Ich wollte diesen Incidentpunkt nicht aufnehmen, da ich ohnehin durch die Biographie des Petenten in meinem Bericht etwas weitläufig geworden bin. Uebrigens hat die Kommission nicht die Absicht gehabt, der hohen Regierung gar nicht zu überlassen, seiner Bitte wegen Auszahlung einer Aversalsumme zur Rückkehr und Niederlassung in sein Vaterland, zu entsprechen, wir haben deshalb den bestimmten Antrag darauf unterlassen, weil wir gesehen haben, daß seine letzte Vorstellung wieder eine andere Bitte enthält, welche nicht an die Kammer gekommen ist, sondern, welche er durch die Regierung des Mittelrheinkreises an das

Ministerium des Innern übersendet hat. Ueber diese letztere Bitte ist noch nicht verfügt. Ich habe die nämliche Bitte, wie der Abg. Duttlinger ausdrücken wollen, aber es war dieser Wunsch schon früher ausgesprochen. Ich glaube, die Regierung wird nicht minder als die Kammer wünschen, daß dieser Mann wieder in sein Vaterland zurückgebracht werden kann, was vielleicht auf diplomatischem Wege am besten zu erwirken seyn wird.

Welcker: Das, was der Herr Berichtserstatter gesagt hat, kann höchstens die Maßregel entschuldigen, aber durchaus nie rechtfertigen. Es können persönlich gute Gesinnungen dabei geherrscht haben, wie ich nicht bezweifle; allein wir haben Gesetze, wonach nahrungslöse Menschen behandelt werden sollen.

Aschbach: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Duttlinger, mit dem Wunsche, daß die Regierung selbst dafür sorgen möchte, auf geeignetem Wege etwas durch Kommunikation mit den preussischen Behörden auszumitteln, ob der Petent dort angenommen würde.

Es ist Pflicht des Staates, daß die Subsistenz dieses Mannes so viel möglich gesichert werde, weil er in der Zeit der Gefahr im freiwillig übernommenen Kriegsdienst seine Existenz für den Staat auf das Spiel gesetzt hat. Auf der anderen Seite wird es im Interesse des Landes selbst liegen, daß dieser einer jährlichen Unterstützung bedürftige Mann in seine eigentliche Heimath zurückkomme. Wird er in seinem Vaterlande wieder aufgenommen, nun so giebt man ihm seine Entlassung und damit eine angemessene Summe, um sich in Kleidung und den nöthigsten Bedürfnissen so einzurichten zu können, daß er honnet erscheinen kann. Was man ihm so auf einmal giebt, wird wohl weniger seyn, als die Unterstützung beträgt, die man ihm für seine Lebenszeit geben muß; denn dieser Mann hat eine gute Leibeskonstitution und kann ein hohes Alter erreichen. Seine Anstellung als Scribent im Arbeitshause wird zu nichts führen, denn er ist einmal von dem Geiste des Unwillens erfüllt, der sich bei Jenen so leicht festsetzt, die sich zurückgesetzt, mishandelt achten. Der Ort selbst, wo er Scribent werden soll, ein Arbeitshaus, kann einen Menschen, der auf eine honnete Versorgung Ansprüche macht, weil er Offizier war, nie moralisch aufbauen; ihn muß immer eine Bitterkeit erfüllen, und diese Stimmung ist nicht geeignet, die Liebe der Vorgesetzten zu gewinnen. Er hat, wie der Kommissionsbericht

sagt, ein reizbares Temperament; darin liegt nun zwar nicht (wie man im Kommissionsbericht eine Andeutung findet) ein Zeichen von Mangel an Moralität; allein doch die leicht zu erklärende und zu entschuldigende Ursache von Reibungen und Zwistigkeiten.

Wegel II. (einsachend): Das habe ich nicht gesagt.

Aschbach: Ich unterstütze daher wiederholt den Antrag des Abg. Duttlinger, mit dem Wunsche, daß Schritte gethan werden möchten, um des Petenten Heimath auszumitteln.

Wegel II.: Ich will nur bemerken, daß dieser Ausdruck im Bericht nicht gebraucht worden ist, um den Petenten in einem Lichte darzustellen, das auf seinen Charakter nachtheilig einwirken könnte. Ich habe bloß aus einem Bericht der Behörde, wo er gearbeitet hat, vorgetragen, die aber nicht zu seiner Anklage, sondern zu seiner Entschuldigung dient; denn es kann kein Mensch dafür, was er für ein Temperament hat.

Es wurde nicht behauptet, daß sich ein reizbares Temperament nicht mit einem moralischen Charakter vereinbaren lasse, sondern es wurde bloß beleuchtet und dargestellt, daß sein reizbares Temperament bei der großen Unzufriedenheit und dem Unmuth mit seinem Schicksal nachtheilig auf seinen Charakter einwirken könne, wie überhaupt bloß ein Auszug aus dem Amtsbreviforatsbericht gemacht wurde.

Buhl: Ich würde den Antrag des Abg. Duttlinger unterstützen, wenn ich die Mittel einsähe, durch die Abfindungssumme den Staat vor einer späteren Verbindlichkeit sicher zu stellen; wenn die Abfindungssumme aber verzehrt ist, so wird er wieder kommen, und wenn er entlassen ist und wieder kommt, so heißt es: er habe Ansprüche auf eine fernere Sustentation. Die Regierung hat ihm eine Summe angeboten, für den Fall, daß er fort gehe und nicht wieder komme; er hat sie nicht angenommen, weil er, wie es scheint, keine Sicherheit geben will, daß er fort bleibt.

Aschbach: Manches ist nach den besondern Verhältnissen ganz recht, was nach dem gewöhnlichen Gange verwerflich ist. Der Rittmeister v. Rakniz hat in seinen Unternehmungen nicht immer Glück gehabt; und als er aufforderte, unter seiner Leitung nach Amerika auszuwandern, fanden Viele Bedenken, dem Zuge eines Mannes von so zweifelhaftem Glücke zu folgen. Schubert verdient hier Entschuldigung.

Gerbel: Die Kommission hat auf die Tagesordnung angetragen, weil man nicht einsehen konnte, was aus der

Ueberweisung ans Staatsministerium folgen soll. Schubert will nach Rheinpreußen zurück, ohne daß er nur von ferne nachweist, daß man ihn dort aufnehmen werde. Er ist schon 20 Jahre in Baden, und da Staatsbürger wie jeder Offizier. Er hat sein Heimathsrecht erworben, und ich glaube nicht, daß er in Rheinpreußen werde angenommen werden. Liefert er aber die Ueberzeugung und stellt er einen Revers aus, daß er nicht wieder kommen würde, so wird ein Reisegeld am Platze seyn. Aber was wird das helfen, es gehört zu den frommen Wünschen, wenn er sein Geld verzehrt hat, so werden wir ihn immer wieder erhalten.

Für diesen Mann hat der Staat auch schon Alles gethan, was nur möglich ist. Man sagt, er hat als Landwehrkapitain Dienste geleistet, aber daraus folgt nicht, daß man ihn seine Lebenszeit hindurch zu erhalten verpflichtet ist. Man fragt, warum er keine Anstellung erhalte? Dies nimmt mich nicht Wunder; das Räthsel ist leicht zu lösen; man sehe nur seine Petitionen an. Ich für meinen Theil möchte ihn als Beamten auch nicht anstellen.

Der Herr Abg. Schaaff hat ihn in Ordnung zu halten gewußt, deswegen mag es seyn, daß er sich gut betragen hat, aber eine solche obervormundschaftliche Beaufsichtigung weiß ich ihm nicht fortwährend zu geben. Wenn dem Antrag der Kreisregierung entsprochen wird, dann ist auf alle mögliche Weise gesorgt. Er soll hiernach in dem Arbeitshaus, wo er jetzt ist, als Scribent beschäftigt werden. Gefällt es ihm da nicht, so mag er in der ganzen übrigen Welt seine Unterkunft auf andere Weise suchen. Man wird ihm auch ein Reisegeld geben, wenn man nur eine Wahrscheinlichkeit hat, daß er nicht wieder kommt. Dafür stimme ich auch, aber Leuten Reisegeld geben, von denen man erwarten muß, sie kommen wieder, wäre weggeworfenes Geld. Da helfen alle Anträge nichts. Es ist am besten geholfen, wenn man auf den Antrag der Mittelrheinkreisregierung eingeht. Er hat bisher von Zeit zu Zeit aus der Staatskasse Zuschüsse erhalten und darf zufrieden seyn. Man kann doch die Leute nicht ewig verhalten, sie müssen ihr Brod selbst zu verdienen suchen, und da der Petent nicht nachweisen kann, daß über seine letzte Vorstellung nichts Nachtheiliges verfügt worden ist, so wird man abwarten müssen, was von dem Ministerium des Innern geschieht.

Duttlinger: Ich bitte um die Erlaubniß, meinen Antrag gegen ein Mißverständniß in Schutz zu nehmen, indem ich sehe, daß in dem Vortrag des Abg. Gerbel wiederholt

ein Mißverständniß vorkommt. Er will ein Reisegeld geben, so bald eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß Schubert nicht wieder kommt. So weit gehe ich nun nicht einmal, ich gehe noch sorgfamer mit den öffentlichen Geldern um, indem mein Antrag dahin geht, man möge sein Gesuch um Entlassung aus dem Großherzogthum empfehlend dem Staatsministerium überweisen, um ihn zu entlassen, wenn er nachweist, daß er ein anderes Vaterland habe. Nach solcher Entlassung ist nicht nur nicht wahrscheinlich, sondern nicht einmal möglich, daß er wiederkomme.

Knapp: Ich glaube nicht, daß hier von einer Vergewendung der Staatsgelder die Rede seyn kann, sondern vielmehr von einer Ersparung derselben, denn wenn dieser Mann noch lange im Lande ist, so werden die Unterstützungen nach und nach mehr betragen, die man ihm doch wegen seiner geleisteten Dienste schuldig ist, als eine Ubersalsumme; es würde aber unklug seyn, wenn man ihm solche Gelder in die Hand gäbe, das ist nicht meine Ansicht, sondern der Regierung, welcher er überwiesen wird, muß man das Geld in die Hand geben.

Der Antrag des Abg. Duttlinger, die Petition mit Empfehlung an das Staatsministerium zu übergeben, um dem Gesuche des Petenten zu entsprechen, wenn derselbe nachweist, daß er eine andere Heimath habe, wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen; dagegen der Kommissionsantrag zum Uebergang auf die Tagesordnung angenommen.

Nachdem die Abg. Selgam und Knapp durch das Loos zur Deputation, welche das Einführungsgebiß zum Anschluß an den Zoll- und Handelsvertrag mit dem Königreich Preußen etc. und die die besondern Wünsche der beiden Kammern enthaltende Adresse hierüber, so wie die Bitte auf Abschaffung der Geschlechtsbeistandschaft an Se. Königl. Hoheit den Großherzog im Namen der Kammer zu überbringen hat, gewählt worden und der Präsident seinem Ansuchen gemäß auf 12 Tage Urlaub erhalten hatte, wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Montag den 13. Juli anberaumt.

Zur Beurkundung:
der Präsident Mittermaier.

Der dritte Sekretär:
Schinzinger.

Beil. Nr. 2 zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission
über

die Beschwerde des ehemaligen Landwehrkapitän Schubert in Pforzheim, wegen seines Aufenthaltes in dem Arbeitshaus, Bitte um Entlassung aus demselben, Entschädigung und Anweisung einer Aversalsumme zum Wegzuge aus dem Großherzogthum Baden. Erstattet durch den Abgeordneten Wegel II.

Meine Herren!

Der ehemalige Landwehrkapitän Schubert (Ihnen, meine Herren, wohl noch sehr gut dem Namen nach bekannt, wegen seiner während der Landtage im Jahre 1831 und 1833 eingereichten Petitionen) hat auch gleich beim Beginne des gegenwärtigen Landtags, und während dem Laufe desselben, mehrere Vorstellungen eingereicht, und zwar:

ein Gesuch vom 31. März d. J. nebst einer Vorstellung vom 2. Februar, mit 95 Zeugnissen und 4 Fasc. Beilagen, bei der zweiten Kammer eingekommen den 6. April;

eine ähnliche Vorstellung vom 30. März, eingekommen den 22. April;

eine weitere vom 30. April, eingekommen den 5. März;

endlich noch eine nachträgliche Vorstellung vom 8. Juni d. J.

Der Inhalt dieser Vorstellungen ist wesentlich übereinstimmend:

- 1) Beschwerde wegen noch nicht erhaltener Staatsanstellung, obschon solche durch Beschluß in dem Großherzoglichen Staatsministerium, den Finanz- und Justizministerien, den 7. Aug. 1828, und zwar durch Se. Königl. Hoheit den Großherzog Selbst zur Berücksichtigung bei Dienstbesetzungen befohlen worden sei;
- 2) Reclamation nicht erhaltener Wartgelder;
- 3) Beschwerde wegen Unterbringung in das Arbeitshaus zu Pforzheim.

Die auf diese Beschwerden gegründeten Bitten des Schubert sind:

- 1) Entlassung aus dem Arbeitshaus und Gestattung des Freibades in Baden zur Herstellung seiner angegriffenen Gesundheit;
- 2) Entschädigung statt seiner Staatsanstellung, da er wohl einsehe, solche im Badischen nicht erreichen zu können; er fordere eine Aversalsumme von 1500 fl. und wegen nicht erhaltener Unterstützung oder Wartgelder eine Nachzahlung mit $\frac{1000}{\text{Summe}} \dots 2500 \text{ fl.}$
- 3) Mit dieser Summe verbindet er das Gesuch seines Wegzuges nach Rheinpreußen in sein Vaterland.

Ihre Kommission, meine Herren, findet sachgemäß, der hohen Kammer einen gedrängten Auszug über die persönlichen Verhältnisse des Petenten aus den voluminösen Ministerial- und Regierungsakten und seinen Eingaben vorzutragen.

Wilhelm Schubert ist den 15. März 1792 zu Weßlar geboren, sein Vater war Kanzlist bei dem ehemaligen Reichskammergericht; nach vorliegendem Zeugniß, datirt Aschaffenburg den 26. Februar 1812, wurde Schubert in seinem Vaterland von dem Militärdienst freigesprochen, nachdem derselbe schon im Jahr 1809 in das jetzige Großherzogthum Baden kam.

Seit dieser Zeit hält sich derselbe in unserem Staate auf (seine Aufenthaltszeugnisse und über seine Dienstleistungen als Aktuar vom Jahr 1809 — 1813 will derselbe, als er sich zur großherzoglich badischen Landwehr im Jahr 1814 meldete, zu diesem Zwecke abgegeben haben).

Den 12. Januar 1814 wurde derselbe auf sein Anmelden (er befand sich damals zu Zell als Theilungskommissär) zur Landwehr einberufen, und als Kapitän bei dem V. Landwehrbataillon angestellt, er machte in dieser Eigenschaft als Freiwilliger ehrenvoll zwei Feldzüge mit.

Nach erfolgter Auflösung der Landwehr, suchte Schubert seinen Unterhalt wieder als Aktuar und als Theilungskommissär in verschiedenen Amtsbezirken, und wurde

„nach Fertigung der Prüfungsarbeiten, als Scribent recipirt, und zwar nach Ausweis der Verfügung des ehemaligen Großherzoglich badischen Direktoriums des Königkreises vom 31. Januar 1818, Nr. 1004, mit der Anciennetät vom 1. Januar 1814 an; im Jahr 1828 wurde Schubert nach den vorliegenden Acten des Ministeriums des Innern, den 25. April 1818, in die Liste

der Kompetenten eingetragen, auf mehrere Vorstellungen und Bitten um Staatsanstellung.“

„Ausweislich vorliegenden Beschlusses in dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 7. August 1828 geruhten Se. Königl. Hoheit der Großherzog dem Schubert nicht nur eine augenblickliche Unterstützung von 140 fl. und auf weitere 5 Monate jeden Monat 20 fl. zu bewilligen, sondern erließen auch die Weisung an die Großherzoglichen Ministerien, den Schubert zu berücksichtigen, welche Geldunterstützung derselbe erhielt, so wie ihm auch bisher von Zeit zu Zeit solche aus der Staatskasse zu Theil wurde, im Betrag von circa 600 fl.“

Seine fortgesetzten Anstellungsgesuche blieben ohne günstigen Erfolg, obschon in Folge höchster Entschliesung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium d. d. 13. März 1829 sein erneuertes Gesuch dem Großherzoglichen Justizministerium zur Berücksichtigung bei Besetzung der damals erledigt gewesenen Amtsrevisorate durch das Ministerium des Innern anempfohlen wurde.

Auf eingezogene Erkundigung über die Kenntnisse und den moralischen Charakter des Petenten, rescribte das Großherzogl. Justizministerium an das Ministerium des Innern:

„man nehme Anstand, dormalen und in so lange den Schubert zur Anstellung zu empfehlen, bevor derselbe nicht durch Erwerbung der nöthigen Kenntnisse und durch einen mehr geregelten von der Würde des Staatsdieners unzertrennlichen anständigen Lebenswandel ein besseres Zeugniß sich zu verschaffen vermöge.“

Dieser Verfügung lag ein Bericht des Amtsrevisorats zu Grunde, bei welchem Schubert vom October 1821 bis Monat Juni 1827 als Theilungskommissär arbeitete, ihm zwar beihätigten guten Willen und Bemühen zur Erlangung der benötigten Geschäftskenntnisse, aber Mangel an Kraft, solche zu erwerben, bezeugten, nebst moralisch guter Ausführung, jedoch mit dem etwas kontrastirenden Bemerkten, es lasse sich hie und da in seinem Benehmen eine allzugroße Reizbarkeit seines Temperaments nicht verkennen, besonders aufgeregt durch seine sehlgeschlagenen Anstellungsgesuche, welche in dem letzten halben Jahre seines Aufenthalts in dem Amtsrevisoratsbezirk, eine bemerkbar gewordene auffallende Abweichung von seiner frühern Lebensweise und Geschäftsführung bewirkt habe, und seine Entlassung im Monat Juni 1827 begründete, nachdem gütlich und warnende Mahnungen und Versuche, ihn zu einer geregelten Lebens-

weise und Geschäftsbeforgung zurückzuführen, fruchtlos waren.

Von diesem Zeitpunkt an fällt dem Schubert eine unglückliche Neigung zum Trunke zur Last, er wurde deshalb auch den 10. September 1829 wieder aus einem andern Amtsrevisoratsbezirke entlassen.

Allein es ist wohl nicht zu misskennen:

„daß vielfältige fruchtlose Anstellungsgesuche und Unmuth darüber ihn zur Unordnung und momentanen Dienstaachlässigkeit verleitete!“

Das Großherzogliche Ministerium des Innern bemerkt in einem Vortrag über das erneuerte Anstellungsgesuch selbst (3. September 1830), Schubert habe früher sehr vortheilhafte Zeugnisse (diese liegen auch, 24 an der Zahl, den Petitionen bei), sowohl hinsichtlich seiner Befähigung als seiner Ausführung gehabt, allein es scheine, daß vielfältiges Ungemach und Zurücksetzung etwas nachtheilig auf seine moralische Haltung eingewirkt habe, so daß er längere Zeit brodblos herumirrte und empfahl ihn bei dem Großherzogl. Staatsministerium zu einer weitem Unterstützung, welche ihm auch auf 6 Monate, monatlich 20 fl. (vom September 1830) zu Theil wurde.

Eine Staatsanstellung wurde ihm nicht verliehen, der Grund lag wohl in der großen Zahl würdigerer Dienstaspiranten.

Wegen gänzlicher Geschäfts- und Erwerbslosigkeit wurde Schubert durch Verfügung des Ministeriums des Innern d. d. 29. October 1830, Nr. 10901, und 29. Nov. 1830, Nr. 12107

„in das allgemeine Arbeitshaus nach Pforzheim gewiesen, jedoch nicht als Sträfling, sondern zur Aushülfe in der Schreibstube der Verwaltung, und mit der üblichen Kost der ersten Klasse, mit dem, daß dieser Aufenthalt für ihn in keiner Hinsicht von nachtheiligen Folgen sei.“

Schubert hielt sich bis 9. September 1831 in der Anstalt auf, es wurde ihm wegen angegriffener Gesundheit der Gebrauch des Armenbades zu Baden auf Staatskosten bewilligt, und derselbe nach vollendeter Badkur den 25. October 1831 zur Aushülfe in der Registratur bei dem Oberamt Rastatt angewiesen, woselbst für ihn von dem Amtsvorstand aus der Staatskasse auch Unterstützung in Geld bezahlt wurde: es wurde ihm auch die Stadt Rastatt bis zur definitiven Ausmittlung einer bestimmten Heimath, durch Beschluß des

Ministeriums des Innern, d. d. 3. Februar 1832 zum einstweiligen Aufenthalt angewiesen. Derselbe arbeitete auch bis zum 31. Januar 1833 bei dem Oberamt Rastatt, und zwar zur Zufriedenheit des Amtsvorstandes, jedoch nicht immer anhaltend.

Auf Weisung der Regierung des Mittelrheinkreises vom 23. Januar 1833 verfügte sich Schubert zu dem Amte Gengenbach zur Aushilfe, hat sich auch nach einem Berichte des Amtes vom 22. Juli 1833 bis zu dieser Zeit stüthlich gut betragen, die Kanzleistunden pünktlich eingehalten, nüchtern und eingezogen gelebt!

Alein! bald darauf machte er sich leider wieder der Dienstvernachlässigung schuldig.

Das Amt Gengenbach war nach fruchtlosen Besserungsversuchen genöthigt, Anzeige an die Regierung wegen seines leichtsinnigen Lebenswandels, der Trunkenheit und Herumziehens zu machen, welches Benehmen seine Wiederaufnahme in die Amtskanzlei nicht mehr zulasse.

Schubert konnte sein Benehmen nicht in Abrede stellen, suchte aber durch seine unglückliche Lage in Gengenbach, wegen unreinlicher Kost und Wohnung, und ihn entrüstender Behandlung in dem ihm angewiesenen Hause zu entschuldigen, so wie mit seinem Unmuth überhaugt.

Schubert wurde nun auf Verfügung der Regierung des Mittelrheinkreises vom 15. October 1833, Nr. 22351,

„wegen fortgesetzter Arbeitsscheue und herumziehenden Lebenswandels auf unbestimmte Zeit auf Staatskosten in das Arbeitshaus zu Pforzheim untergebracht.“

Die Verfügungsverfügung wurde durch das Großherzogl. Ministerium des Innern unterm 26. Nov. 1833, Nr. 12548, bestätigt,

„jedoch unter Hinweisung auf die Verordnung, Regierungsblatt Nr. V vom 17. Februar 1831, also mit dem, daß die Unterbringung in dem Arbeitshaus nur als Besserungsversuch zur Angewöhnung an eine zweckmäßige, seinen Kräften und Verhältnissen angemessene Beschäftigung anzusehen sei, und daß von Zeit zu Zeit über seine Ausführung und seinen Fleiß Bericht erstattet werden soll, um daraus zu bemessen, wenn derselbe als gebessert und an eine regelmäßige Lebensweise gewöhnt, etwa wieder entlassen werden könnte.“

Seit dem 20. October 1833 befindet sich Schubert in der Arbeitsanstalt zu Pforzheim, woselbst derselbe (nach Inhalt

Verbandl. d. II. Kammer 1835. v. 8. Heft.

des Berichtes der dortigen Verwaltung vom 6. April d. J. an die Regierung des Mittelrheinkreises)

„mit Abschreiben beschäftigt wurde, welche Arbeit er willig und fleißig besorgte, auch die ihm durch Verfügungsverfügung vom 6. Juni 1834, Nr. 12604 ertheilte Erlaubniß, in die Stadt und Umgegend außer den Kanzleistunden sich zu begeben, nicht mißbrauchte, sondern immer in gehöriger Zeit und in der Ordnung wieder in die Anstalt zurückkam: man bemerkte auch nicht das Geringste von seinem frühern Hang des Trunkes, was eines Theils dem Mangel am Geld, da er das bewilligte Taschengeld, wöchentlich 12 fr., zu andern Bedürfnissen brauche, andertheils aber dem Umstände zuzumessen seyn möge, daß Schubert in dessen mehr zur Erkennung seiner Selbst gekommen ist! Sein bisheriges Benehmen (seine unbegreifliche Schreibsucht und Quärelation abgerechnet) ist ganz der Ordnung gemäß.“

Die Verwaltung bemerkt auch in ihrem offiziellen Berichte:

„Schubert habe sich um alle ausgeschriebenen Actuariats- und Theilungskommissärsstellen, so wie um Staatsstellen gemeldet und verwendet, aber erfolglos, da ohnehin das Arbeitshaus nicht der Ort ist, aus welchem solche Besuche mit Erfolg ausgehen können.“

Auf Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. Mai d. J. an die Regierung des Mittelrheinkreises, wurde Schubert durch die Verwaltung in Pforzheim einvernommen:

„ob und wie er sich nach seiner etwa erfolgten Entlassung aus dem Arbeitshause anständig zu ernähren vermöge, indem ihm nicht wohl eine Aussicht zu einer Staatsanstellung offen stehe, und er auch nicht wie bisher auf Staatskosten außerhalb des allgemeinen Arbeitshauses verpflegt werden könne.“

In seiner schriftlichen Erklärung vom 29. April d. J., welche durch die Verwaltung an die Regierung des Mittelrheinkreises unterm 2. Mai eingeschendet wurde, beschwert sich derselbe:

- 1) über Mißhandlung zu Gengenbach und widerrechtlicher Abführung von da ins Arbeitshaus;
- 2) sucht derselbe um Entlassung aus dem Arbeitshause und um Unterstützung an, zur Anschaffung benötigter Kleidungsstücke;

- 3) um Gestattung des Gebrauchs des Freibades zu Baden, zur Erholung seiner angegriffenen Gesundheit;
- 4) um Staatsanstellung und
- 5) um eine Aversalsumme statt derselben, zur Rückkehr in sein Vaterland nach Rheinpreußen.

Die Regierung des Mittelrheinkreises hat dieses Gesuch mit Verfügung vom 15. Mai d. J., Nr. 11402, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorgelegt:

und zwar mit keinem bestimmten Antrage, aber doch den Vorschlag gemacht:

„es dürfte vielleicht am Besten damit abgeholfen werden können, wenn Schubert bei dem Arbeitshaus in Pforzheim als Scribent mit freier Kost, Logis und einem angemessenen Gehalte auf Wohlverhalten beibehalten würde, bis es sich zeigt, ob er wegen gänzlicher Besserung weitere Rücksicht, oder

wegen Rückfalls in sein früheres unordentliches Leben wieder strengere Behandlung verdiene.“

(Ob und wie die Rückbringung in sein Vaterland ausführbar ist, muß Ihre Kommission lediglich der Großherzoglichen Regierung unterstellen.)

Den Vorschlag der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises anerkennt Ihre Kommission den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend, und nicht ungeeignet.

Da jedoch über die letzte Erklärung und Bitten des Schubert das Großherzogliche Ministerium des Innern noch nicht entschieden, noch nicht verfügt hat, die Enthörung also nicht ausgewiesen ist:

„so muß Ihre Kommission (wie im Jahr 1831 und 1833 geschah, und durch die zweite Kammer beschlossen wurde)

„auch jetzt wieder den Antrag auf die Tagesordnung stellen.“